

Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten

ABC

Haftungsausschluss

Dieses Dokument soll Nutzer bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Waste Framework Directive, WFD) unterstützen. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass nur der Wortlaut der CLP-Verordnung rechtlich verbindlich ist und dass es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht um Rechtsauskünfte handelt. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

Nachdruck mit Angabe der Quelle gestattet.

Version	Änderungen	
1.0	Erste Fassung. (Ersetzt das Dokument „ Detaillierte Informationsanforderungen für die SCIP-Datenbank “ vom September 2019)	Oktober 2020
1.1	Korrigierte Fassung zu „Einzelhändler“. (Ersetzt das Dokument „ Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten “ vom Oktober 2020)	Oktober 2021

Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten

Referenznummer: ECHA-20-H-16-EN

ISBN: 978-92-9481-696-2

Kat.- Nummer: ED-02-20-715-EN-N

DOI: 10.2823/686692

Datum der Veröffentlichung: Oktober 2020

Sprache: DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2020

Deckblatt © Europäische Chemikalienagentur

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, richten Sie diese bitte unter Verwendung des Anfrageformulars (unter Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums) an uns. Das Anfrageformular ist auf der Seite „Kontakt“ auf der ECHA-Website zu finden:

<http://echa.europa.eu/contact>

Europäische Chemikalienagentur

P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki, Finnland

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG.....	5
1.1 Hintergrund	5
1.2 Welche Lieferanten von Erzeugnissen müssen der ECHA eine SCIP-Meldung übermitteln? 6	
1.3 Welche Erzeugnisse und Stoffe liegen im Geltungsbereich der SCIP-Meldepflicht?	7
1.4 Zeitrahmen.....	8
1.5 Weitergabe von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen nach REACH und die SCIP-Meldung.....	9
2. INFORMATIONSANFORDERUNGEN	12
2.1 Gemeinsame Anforderungen sowohl für Erzeugnisse als solche und als auch für komplexe Gegenstände	16
2.1.1 Identifikatoren und Kategorisierung.....	16
2.1.1.1 Bezeichnung des Erzeugnisses	18
2.1.1.2 Sonstige Bezeichnung(en)	19
2.1.1.3 Primärer Erzeugnisidentifikator.....	19
2.1.1.4 Sonstige(r) Erzeugnisidentifikator(en)	20
2.1.1.5 Erzeugniskategorie	20
2.1.1.6 Herstellung in der Europäischen Union	22
2.1.2 Merkmale und Bild(er)	22
2.1.3 Anweisung zur sicheren Verwendung	23
2.2 Zusätzliche, nur für komplexe Gegenstände geltende Anforderungen	26
2.2.1 Komponente(n) komplexer Gegenstände	26
2.3 Zusätzliche Anforderungen, die nur für Erzeugnisse als solche gelten	31
2.3.1 Besorgniserregende Elemente	31
2.3.1.1 Stoff der Kandidatenliste	34
2.3.1.2 Konzentrationsbereich	34
2.3.1.3 Material- oder Gemischkategorien	35
2.4 Stetige Aktualisierung der an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen	36
2.4.1 Freiwillige Aktualisierung, wenn ein in einem Erzeugnis enthaltener Stoff der Kandidatenliste durch eine sicherere Alternative ersetzt wurde.....	37
3. EMPFOHLENE LÖSUNGEN FÜR DIE MELDEEBENE IN DEN SCIP-MELDUNGEN: „GRUPPIERUNG“ UND „HIERARCHIE“	39
3.1 Kriterien für die "Gruppierung" identischer oder praktisch identischer Erzeugnisse und komplexer Gegenstände in einer SCIP-Meldung	43
3.1.1 Kriterien für die „Gruppierung“ <i>vollständig identischer</i> Erzeugnisse	44
3.1.2 Kriterien für die „Gruppierung“ <i>praktisch identischer</i> Erzeugnisse	45
3.1.3 Kriterien für die „Gruppierung“ <i>praktisch identischer</i> komplexer Gegenstände.....	47
3.1.4 Von der ECHA empfohlene Vorgehensweisen: „Gruppierung“ <i>vollständig identischer</i> Erzeugnisse, <i>praktisch identischer</i> Erzeugnisse und <i>praktisch identischer</i> komplexer Gegenstände.....	51
3.1.5 Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten: Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I der WFD und Durchsetzung.....	53
3.2 Wie viele Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten in einem komplexen Gegenstand müssen in einer SCIP-Meldung gemeldet werden („Hierarchie“)?	53
ANHANG 1. KATEGORIEN VON MATERIALIEN IN SCIP-MELDUNGEN.....	56

A1-1. Einführung.....	56
A1-2. Übergeordnete Kategorien von Materialien und Unterkategorien	57
A1-3. Zusätzliche Materialeigenschaften des Materials, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist.....	58
A1-4. Listen der im SCIP-Format enthaltenen Materialkategorien und zusätzlichen Materialeigenschaften	58

ANHANG 2. ANSATZ DES REPRÄSENTATIVEN ERZEUGNISSES FÜR DIE „GRUPPIERUNG“ EXTREM KOMPLEXER GEGENSTÄNDE..... 59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fahrrad als Beispiel für einen komplexen Gegenstand, der aus vielen Erzeugnissen als solchen besteht.....	13
Abbildung 2: Bereitstellung von Informationen bei der Vorbereitung einer SCIP-Meldung	15
Abbildung 3: Veranschaulichung, wie die Informationsanforderungen in einer SCIP-Meldung für ein Fahrrad organisiert und strukturiert sind, das von einem Montagebetrieb oder einem Importeur auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde.	28
Abbildung 4: Veranschaulichung der Art und Weise, wie die gemäß den Anforderungen in der ersten Zeile von Tabelle 5 bereitzustellenden Informationen in der (hypothetischen) SCIP-Meldung für ein Fahrrad verschachtelt sind.	30
Abbildung 5: Veranschaulichung des potenziell sehr breitgefächerten Geltungsbereichs der SCIP-Meldepflicht.....	39
Abbildung 6: Veranschaulichung der möglichen Zusammensetzungsebenen, die erforderlich sind, um einen O-Ring (Erzeugnis als solches) zu identifizieren, der einen Stoff der Kandidatenliste (> 0,1 % w/w) in einer Wasserpumpe enthält, die in den Motor eines Personenkraftwagens eingebaut ist.	42
Abbildung 7: Darstellung der Komplexität verschiedener Arten komplexer Gegenstände	42
Abbildung 8: <i>Vollständig identische</i> Erzeugnisse: Schrauben mit einem definierten Radius unter dem Schraubenkopf, einer definierten nominalen Länge, einer definierten Gewindelänge und einem Kopf gemäß etablierten Normen.....	44
Abbildung 9: Darstellung des empfohlenen Ansatzes für die Festlegung der „Hierarchie“ in einer SCIP-Meldung (Beispiel für das in Abbildung 3 gezeigte Fahrrad)	55

Tabellen

Tabelle 1: Zusammenfassung der Weitergabe von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen nach REACH und der SCIP-Meldung	9
Tabelle 2: Identifikatoren und Charakterisierung.....	17
Tabelle 3: Merkmale und Bild(er)	23
Tabelle 4: Anweisungen zur sicheren Verwendung und Anweisungen zur Zerlegung	24
Tabelle 5: Komponente(n) komplexer Gegenstände (nur für komplexe Gegenstände)	26
Tabelle 6: Besorgniserregende Elemente (nur für Erzeugnisse, die einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthalten)	31
Tabelle 7: Nicht mehr enthaltener Stoff der Kandidatenliste.....	38

1. Einführung

1.1 Hintergrund

Die SCIP-Datenbank ist die Datenbank mit Informationen zu besorgniserregenden Stoffen in Erzeugnissen (**S**ubstances of **C**oncern **I**n **A**rticles) als solche oder in komplexen Gegenständen (**P**roducts [Produkten]) gemäß der [Abfallrahmenrichtlinie](#) (WFD)¹. Jeder Lieferant eines Erzeugnisses im EU-Markt, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (Substance of Very High Concern, SVHC) auf der [Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe](#)² in einer Konzentration über 0,1 % Massenanteil (w/w) enthält, ist ab dem 5. Januar 2021 verpflichtet, Informationen zum betreffenden Erzeugnis an die ECHA zu übermitteln³. Mit der SCIP-Datenbank wird sichergestellt, dass die Informationen über Erzeugnisse, die Stoffe der Kandidatenliste⁴ enthalten, während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Materialien – auch in der Abfallphase – verfügbar sind. Die Informationen in der Datenbank aus den übermittelten SCIP-Meldungen werden anschließend den Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbrauchern zur Verfügung gestellt.

Mit der SCIP-Datenbank werden drei wesentliche Ziele verfolgt:

1. Verringerung der Erzeugung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, indem die Substitution von Stoffen der Kandidatenliste in Erzeugnissen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, unterstützt wird.
2. Bereitstellung von Informationen, mit deren Hilfe die Abfallbehandlung weiter verbessert werden kann.
3. Befähigung der Behörden, die Verwendung besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen während deren gesamten Lebenszyklus, einschließlich der Abfallphase, zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß der REACH-Verordnung sind Lieferanten von Erzeugnissen, die Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthalten, bereits verpflichtet, für die sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichende Informationen an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette und, auf Anfrage, an Verbraucher weiterzugeben⁵. Diese Informationen erreichen jedoch nicht die Abfallbehandlungseinrichtungen in der Abfallphase, sobald diese Erzeugnisse am Ende ihrer Nutzungsdauer zu Abfall werden. Mit der SCIP-Datenbank wird sichergestellt, dass dieselben Informationen, die in Lieferketten verfügbar sind, auch Abfallbehandlungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, um den Abfallsektor bei der Verbesserung der aktuellen Abfallbewirtschaftungspraktiken zu unterstützen und die Nutzung

¹ Artikel 9 Absatz 2 der WFD sieht vor, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Datenbank für die gemäß Buchstabe i von Absatz 1 bis zum 5. Januar 2020 an diese Datenbank zu übermittelnden Daten einrichtet und diese pflegt sowie Abfallbehandlungseinrichtungen und auf Anfrage Verbrauchern Zugang zu dieser Datenbank gewährt.

² Veröffentlicht auf der Website der ECHA gemäß Artikel 59 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ([REACH-Verordnung](#)).

³ Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD ist ab dem 5. Januar 2021 jeder Lieferant eines Erzeugnisses gemäß Definition in Artikel 3 Absatz 33 der [REACH-Verordnung](#) verpflichtet, die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 selbiger Verordnung der ECHA zur Verfügung zu stellen.

⁴ „Stoff der Kandidatenliste“ bedeutet ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) auf der [Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe](#).

⁵ Artikel 33 der REACH-Verordnung sieht vor, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen besonders besorgniserregenden Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses (Absatz 1) und auf Ersuchen Verbrauchern (Absatz 2) ihm vorliegende, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes.

von Abfall als Ressource zu fördern. Daher ist die SCIP-Meldung eine ordnungsgemäße Ergänzung der bestehenden Pflichten zur Weitergabe von Informationen⁶ und Meldung⁷ für Stoffe der Kandidatenliste in Erzeugnissen gemäß REACH und ersetzt diese nicht⁸. Diese Anforderungen nach REACH sind in den [Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen](#) (SiA-Leitlinien) erläutert und veranschaulicht. Diese Leitlinien geben auch Ratschläge zur Entscheidung bezüglich der Frage, was ein Erzeugnis nach REACH⁹ ist und wie die Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste ermittelt werden muss.

Die SCIP-Datenbank wurde mit zwei Zielen konzipiert: Um die erforderlichen Informationen zusammenzutragen und um sicherzustellen, dass diese Informationen in einem strukturierten und durchsuchbaren Format vorliegen, um einen optimierten Zugang und eine optimierte Verwendung durch Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbraucher sowie durch Akteure der Lieferkette, Nichtregierungsorganisationen und Behörden zu ermöglichen.

Im Rahmen der der ECHA durch die WFD übertragenen Aufgabe, die SCIP-Datenbank auszuarbeiten und zu implementieren, hat die ECHA die Informationsanforderungen sowie das SCIP-Format für die Einreichung von SCIP-Meldungen durch Lieferanten von Erzeugnissen bei der ECHA ausführlicher festgelegt. Dieses Dokument unterstützt insbesondere Unternehmen dabei, zu entscheiden, ob sie die Pflicht zur Einreichung einer SCIP-Meldung im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, gemäß der WFD erfüllen müssen und beschreibt ausführlich die Informationsanforderungen für SCIP-Meldungen, die nach WFD-Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i gemäß REACH-Artikel 33 Absatz 1 an die ECHA zu übermitteln sind.

1.2 Welche Lieferanten von Erzeugnissen müssen der ECHA eine SCIP-Meldung übermitteln?

Artikel 3 Absatz 33 der REACH-Verordnung definiert den Lieferanten eines Erzeugnisses wie folgt: *Produzent¹⁰ oder Importeur¹¹ eines Erzeugnisses, Händler¹² oder anderer Akteur der Lieferkette¹³, der das Erzeugnis in Verkehr bringt¹⁴.*

⁶ Artikel 33 der REACH-Verordnung.

⁷ Wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der REACH-Verordnung auch als Meldung von Stoffen in Erzeugnissen oder SiA-Meldung bezeichnet. Die Pflicht zur SiA-Meldung gilt nur für Importeure und Produzenten von Erzeugnissen unter bestimmten Bedingungen und zielt darauf ab, der ECHA und den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten Informationen über das Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste bereitzustellen. Diese Informationen können herangezogen werden, um zu ermitteln, ob regulatorische Verfahren zum Risikomanagement gemäß REACH (Zulassung und Beschränkung) oder gemäß EU-Rechtsvorschriften eingeleitet werden müssen.

⁸ Importeure, Produzenten und andere Lieferanten von Erzeugnissen müssen die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 33 einhalten, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, sowie die Pflicht zur SCIP-Meldung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD.

⁹ Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung.

¹⁰ Artikel 3 Absatz 4 der REACH-Verordnung definiert Produzenten eines Erzeugnisses wie folgt: *„eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt“.*

¹¹ Artikel 3 Absatz 11 der REACH-Verordnung definiert Importeure wie folgt: *„natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist;“*; die Einfuhr ist dabei wie folgt definiert: *„physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft;“* (Artikel 3 Absatz 10 der REACH-Verordnung).

¹² Artikel 3 Absatz 14 der REACH-Verordnung definiert Händler wie folgt: *„natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler“.*

¹³ Artikel 3 Absatz 17 der REACH-Verordnung definiert Akteure der Lieferkette wie folgt: *„alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette“.*

¹⁴ Artikel 3 Absatz 12 der REACH-Verordnung definiert Inverkehrbringen wie folgt: *„entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.“*

Die folgenden Lieferanten von Erzeugnissen müssen eine SCIP-Meldung an die ECHA übermitteln:

- in der EU ansässige Hersteller und Montagebetriebe,
- in der EU ansässige Importeure,
- in der EU ansässige Händler und andere Akteure, die Erzeugnisse in Verkehr bringen.

Einzelhändler, mit Ausnahme jener, bei denen es sich um Importeure und/oder Produzenten handelt, sowie andere Akteure der Lieferkette, die Erzeugnisse direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern, unterliegen nicht der Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die ECHA.¹⁵

Die Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die ECHA beginnt beim ersten Lieferanten (Produzent/Importeur)¹⁶ innerhalb einer Lieferkette, weil dieser die besten Kenntnisse über das Erzeugnis hat bzw. haben sollte.¹⁵ Bezüglich anderer Lieferanten von Erzeugnissen an nachgeschalteten Positionen der Lieferkette (wie z. B. Händler, die keine Importeure sind) kann ein pragmatischer Ansatz bezüglich der Art und Weise verfolgt werden, wie diese ihre Pflicht erfüllen, wie z. B. durch Bezugnahme auf Informationen, die bereits vom vorgeschalteten Lieferanten übermittelt wurden.¹⁵ In diesem Zusammenhang gibt es zwei Instrumente, die von der ECHA entwickelt wurden, um die Bezugnahme auf bereits erfolgreich an die SCIP-Datenbank übermittelte Informationen zu ermöglichen: Simplified SCIP Notification (Vereinfachte SCIP-Meldung, SSN), die hauptsächlich von Händlern verwendet werden soll, und „Referencing“ (Bezugnahme) in einem SCIP-Meldungsdossier, die hauptsächlich von „Montagebetrieben“ verwendet werden soll.

1.3 Welche Erzeugnisse und Stoffe liegen im Geltungsbereich der SCIP-Meldepflicht?

Die SCIP-Meldepflicht deckt ohne Ausnahme alle Erzeugnisse gemäß Definition in der REACH-Verordnung ab, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden und einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthalten.

Stoffe, die ein oder mehrere Kriterien gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen, können als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) identifiziert und auf die Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe gesetzt werden. Die Kandidatenliste wird regelmäßig um neue Stoffe ergänzt, in der Regel zweimal jährlich.

In Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung ist ein Erzeugnis wie folgt definiert: „*Gegenstand, der bei der Produktion eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt*“.

Aus dieser Definition folgt, dass ein Erzeugnis ein Gegenstand ist, der aus einem oder mehreren Stoffen oder Gemischen besteht, denen während des Herstellungsprozesses eine bestimmte Form, Oberfläche oder Gestalt verliehen wurde. Die meisten häufig verwendeten Gegenstände in Privathaushalten und in der Industrie sind selbst Erzeugnisse (z. B. aus einem Stück geformte Kunststofflöffel, in Spritztechnik verarbeitete Gartenstühle, Postkarten, Bolzen) oder komplexe Gegenstände (z. B. Sofa, Fahrzeug, Uhr, elektronische Geräte), in die zwei oder mehr Erzeugnisse eingearbeitet sind¹⁷. Erzeugnisse, die zusammengesetzt oder verbunden werden, bleiben Erzeugnisse, solange sie eine bestimmte Form, Oberfläche oder Gestalt

¹⁵ Aus dem „Non-paper on the implementation of articles 9(1)(i) and 9(2) of the revised Waste Framework Directive 2008/98/EC“ (Non-Paper zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG) der Kommission, 2019, ref. Ares(2019)3936110.

¹⁶ Einschließlich Händler, die außerdem Importeure sind.

¹⁷ Siehe Unterkapitel 2.4 der [SiA-Leitlinien](#).

beibehalten, die für ihre Funktion entscheidender ist als ihre chemische Zusammensetzung, oder solange sie nicht zu Abfall¹⁸ werden.¹⁹

Die Pflicht gilt für jedes Erzeugnis als solches oder in einem komplexen Gegenstand, d. h. ein Gegenstand, der aus mehr als einem Erzeugnis besteht, weil Erzeugnisse, die zusammengesetzt oder verbunden werden, in der Regel Erzeugnisse bleiben. Ein Importeur oder jeder andere Lieferant eines komplexen Gegenstands (z. B. Foldback-Klammer) ist ein Importeur oder Lieferant der verschiedenen Erzeugnisse als solche, aus denen sich der komplexe Gegenstand zusammensetzt (z. B. der gebogene Streifen aus Stahl und die beiden Metalldrahtgriffe der Foldback-Klammer).¹⁹ Jeder Lieferant eines Erzeugnisses muss beurteilen, ob ein Gegenstand die Definition eines Erzeugnisses gemäß der REACH-Verordnung erfüllt, wie in Kapitel 2 der SiA-Leitlinien erläutert, um festzustellen, ob er unter die Pflicht zur Weitergabe von Informationen gemäß der REACH-Verordnung und unter die SCIP-Meldepflicht gemäß der WFD fällt. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, muss der Lieferant die Funktion des Gegenstandes identifizieren und über Informationen verfügen, die einen Vergleich zwischen der physikalischen Form (Form, Oberfläche und Gestalt) und der chemischen Zusammensetzung ermöglichen, um festzustellen, ob erstere für die Funktion wichtiger ist.

Eine SCIP-Meldung muss an die ECHA für Erzeugnisse als solche übermittelt werden, die einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthalten²⁰, sowie für komplexe Gegenstände, die in ihrer gelieferten Form solche Erzeugnisse enthalten (einschließlich „Ersatzteile“, die zu Ersatzzwecken geliefert wurden). Erzeugnisse oder komplexe Gegenstände, die repariert werden, unterliegen dieser gesetzlichen Pflicht nicht, vorausgesetzt, sie werden nicht geliefert.

Informationen über Erzeugnisse, die von einem EU-Akteur der Lieferkette, der kein Importeur ist, ohne Beteiligung eines Händlers oder eines anderen Akteurs der Lieferkette direkt und ausschließlich an Verbraucher geliefert werden, werden nicht in die SCIP-Datenbank aufgenommen, da eine direkte Lieferung an Verbraucher durch in der EU ansässige Akteure der Lieferkette, die keine Importeure oder Produzenten sind, nicht unter die gesetzliche Pflicht fällt.

Wenn es im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen für bestimmte Stoffe als solche, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis Ausnahmen von der REACH-Verordnung zulassen (Artikel 2 Absatz 3 der REACH-Verordnung). Wenn ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass die Berichtspflichten seinen nationalen Interessen im Bereich der Landesverteidigung schaden, kann er sich daher auf diesen Artikel berufen, um eine spezifische Ausnahme von der Pflicht gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung bzw. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD zu gewähren. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung ihrer Ansicht nach den wesentlichen Interessen ihrer Sicherheit zuwiderläuft (Artikel 346 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union²¹).¹⁵

1.4 Zeitrahmen

Ab dem 5. Januar 2021 müssen Informationen über Erzeugnisse, die einen besonders besorgniserregenden Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthalten und auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, der ECHA gemeldet werden. Die SCIP-Meldepflicht gilt ab diesem Datum.

¹⁸ „Abfall“ gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1 der WFD.

¹⁹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. September 2015 in der [Rechtssache C-106/14](#).

²⁰ In Unterkapitel 3.2.3.1 der [SiA-Leitlinien](#) ist erklärt, wie die Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste ermittelt werden muss.

²¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die SiA-Leitlinien geben in ihrem Unterkapitel 3.2.1 zur Pflicht zur Weitergabe von Informationen an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette Folgendes an: *„Die Informationen sind dem Abnehmer des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, wenn das Erzeugnis zum ersten Mal geliefert wird, nachdem der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde“*. Wenn daher Stoffe, die in einem auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthalten sind, in die Kandidatenliste aufgenommen werden, muss der Lieferant dieses Erzeugnisses ab dem 5. Januar 2021 zum Zeitpunkt der nächsten Lieferung oder des nächsten Inverkehrbringens an einen Kunden oder als Ergebnis einer Einfuhr nach Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste eine SCIP-Meldung für dieses Erzeugnis übermitteln oder eine bereits übermittelte SCIP-Meldung aktualisieren.

Erzeugnisse als solche oder in komplexen Gegenständen, die einen Stoff der Kandidatenliste (> 0,1 %w/w) enthalten und zuvor in Verkehr gebracht wurden, aber ab dem 5. Januar 2021 nicht mehr in Verkehr gebracht werden, müssen der ECHA nicht gemeldet werden.

Die überarbeitete WFD trat am 4. Juli 2018 in Kraft und musste von den Mitgliedstaaten bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten waren angehalten, sicherzustellen, dass ab dem 5. Januar 2021 nationale Vorschriften vorhanden sind, die alle Lieferanten verpflichten, der ECHA Informationen zur Verfügung zu stellen, d. h. eine SCIP-Meldung zu übermitteln.

1.5 Weitergabe von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen nach REACH und die SCIP-Meldung

Gemäß REACH muss jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses (Artikel 33 Absatz 1) dem Lieferanten vorliegende, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff ist in der Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe enthalten, und
- der Stoff ist in den in Verkehr gebrachten Erzeugnissen in einer Konzentration über 0,1 % w/w vorhanden.

Die Informationen sind dem Abnehmer²² des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, wenn das Erzeugnis zum ersten Mal nach der Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste geliefert wird.

Die Informationen, die ein Lieferant eines Erzeugnisses, der diese Bedingungen erfüllt, an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette weitergibt, müssen der ECHA durch Übermittlung einer SCIP-Meldung zu bereitgestellt werden.

Die REACH-Verordnung gibt kein Format für die Bereitstellung von Informationen zur sicheren Verwendung für nachgeschaltete Akteure der Lieferkette vor. Bezüglich SCIP-Meldungen hat die ECHA ein SCIP-Format für Unternehmen zur Übermittlung von Informationen an die SCIP-Datenbank etabliert.

Die Weitergabe von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen (SiA) gemäß der REACH-Verordnung und die SCIP-Meldepflichten sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Weitergabe von Informationen zu Stoffen in

²² Artikel 3 Absatz 35 definiert einen Abnehmer eines Erzeugnisses wie folgt: *„industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter;“*.

Erzeugnissen nach REACH und der SCIP-Meldung

Pflicht:	Weitergabe von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen	SCIP-Meldung
Rechtsgrundlage	Artikel 33 der REACH-Verordnung	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD
Betroffene Akteure	Lieferanten eines Erzeugnisses*	
Betroffene Erzeugnisse	Alle Erzeugnisse als solche oder in komplexen Gegenständen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden (alle Gegenstände, die die Definition für „Erzeugnis“ gemäß der REACH-Verordnung erfüllen)	
Betroffene Stoffe	Stoffe auf der Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe	
Schwellenwert für die Konzentration des Stoffes im Erzeugnis	Über 0,1 % w/w	
Mengenschwelle	Nein	
Ausnahmen	Nein, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die von Mitgliedstaaten im Interesse der Landesverteidigung gewährt werden. ²³	
Weiterzugebende/zur Verfügung zu stellende Informationen	Dem Lieferanten vorliegende ²⁴ , für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, unter Berücksichtigung aller Lebenszyklen sowie vorhersehbarer Zweckentfremdung, Entsorgung und Wiederverwertung ²⁵	
Identifizierung von Erzeugnissen oder komplexen Gegenständen	Verfügbar über Kennzeichnungsetiketten auf den Erzeugnissen oder komplexen Gegenständen, Kataloge oder auf andere Weise	Die Identifizierung muss in der SCIP-Meldung angegeben werden, um den Umfang der Meldung zu bestimmen und den Nutzern der Datenbank die Identifizierung der Erzeugnisse oder komplexen Gegenstände zu ermöglichen
Format, in dem die Informationen weiterzugeben/zur Verfügung zu stellen sind	Im Rechtstext nicht festgelegt	Von der ECHA festgelegt, um die Informationen an die SCIP-Datenbank zu übermitteln

²³ Artikel 2 Absatz 3 der REACH-Verordnung

²⁴ In Kapitel 3.2.1 der SiA-Leitlinien ist Folgendes angegeben: „Die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen entstehen dadurch, dass der auf der Kandidatenliste stehende Stoff im Erzeugnis enthalten ist. Diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der Lieferant sich des Vorhandenseins der Stoffe bewusst ist oder nicht. Es liegt daher im Interesse des Lieferanten, sich um Informationen über das Vorhandensein von Stoffen auf der Kandidatenliste zu bemühen.“; in Kapitel 5 der SiA-Leitlinien wird auf zahlreiche den Lieferanten von Erzeugnissen zur Verfügung stehende Informationsquellen bzw. auf Ratschläge bezüglich Ansätzen zum Erhalt und zur Bewertung von Informationen zu Stoffen in Erzeugnissen Bezug genommen; Unterkapitel 3.3. derselben Leitlinien nimmt ebenfalls Bezug auf Informationen, die in der EU ansässigen Importeuren und Produzenten von Erzeugnissen zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung stehen können.

²⁵ Kapitel 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien

*In der EU ansässige Einzelhändler und andere Akteure der EU-Lieferkette, soweit sie keine Importeure sind, die Erzeugnisse direkt und ausschließlich an Verbraucher liefern, sind von der Pflicht zur SCIP-Meldung ausgeschlossen.

2. Informationsanforderungen

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthält, muss der ECHA in einer SCIP-Meldung für die sichere Verwendung des auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Erzeugnisses ausreichende Informationen vorlegen. Mangels weiterer Einzelheiten war es notwendig, genauer zu definieren, welche Anforderungen die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Die erforderlichen Informationsanforderungen für SCIP-Meldungen werden nachstehend unter Berücksichtigung des Rechtstextes der Richtlinie 2018/851 zur Änderung der WFD und der REACH-Verordnung, einschließlich der relevanten Erwägungsgründe, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD und Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹⁹, des „Non-paper on the implementation of articles 9(1)(i) and 9(2) of the revised Waste Framework Directive 2008/98/EC“²⁶ der Kommission und der SiA-Leitlinien²⁷ spezifiziert. Die ECHA berücksichtigte bei der Ausarbeitung auch die von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und Interessengruppen (Handels- und Industrieverbände, Abfallbehandlungseinrichtung und interessierte Nichtregierungsorganisationen) eingegangenen Beiträge.

Die kommerzielle Identifizierung eines auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands wird in der Regel auf den Produkten, auf Kennzeichnungsetiketten, in Katalogen oder auf andere Weise zugänglich gemacht und umfasst beispielsweise den Handelsnamen, die Marke, das Modell und die Strichcodenummer. Ohne eine solche Identifizierung können Akteure der Lieferkette und Verbraucher einen Artikel nicht wieder mit den relevanten Informationen zur sicheren Verwendung in der SCIP-Datenbank in Verbindung bringen. Die an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen müssen die Identifizierung des Erzeugnisses ermöglichen, das den Stoff der Kandidatenliste enthält, mit dem die Informationen zur sicheren Verwendung verknüpft sind; dies gilt auch dann, wenn dieses Erzeugnis selbst in einen komplexen Gegenstand eingearbeitet ist. Diese Informationen zur sicheren Verwendung sollen es allen Akteuren der Lieferkette ermöglichen, auf ihrer Stufe die Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste in Erzeugnissen ergeben, um deren völlig sichere Verwendung zu gewährleisten, und indirekt diesen Akteuren und Verbrauchern die Möglichkeit geben, in voller Kenntnis der Eigenschaften der Produkte, einschließlich der Eigenschaften von Erzeugnissen, die Teil ihrer Zusammensetzung sind, eine Lieferentscheidung zu treffen.¹⁹ Die an die SCIP-Datenbank zu übermittelnden Informationen sollen in erster Linie für die Betreiber von Abfall(Behandlungs-)anlagen verfügbar sein und von ihnen verwendet werden; daher müssen sie für die Abfallbehandlungsphase des Lebenszyklus des Erzeugnisses nützlich sein und die Identifizierung und effektive Behandlung von Abfällen ermöglichen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten.²⁶

Im Hinblick auf diese Aspekte müssen die Informationen, die der ECHA in einer SCIP-Meldung zu übermitteln sind, die folgenden Informationen enthalten:

- Informationen, die die Identifizierung des Erzeugnisses ermöglichen;
- die Identifizierung des Stoffes der Kandidatenliste im Erzeugnis, seinen Konzentrationsbereich und gegebenenfalls seine Position; und
- möglicherweise weitere dem Lieferanten vorliegende Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses,²⁴ insbesondere Informationen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erzeugnisses zu gewährleisten, sobald es zu Abfall wird.

²⁶ „Non-paper on the implementation of articles 9(1)(i) and 9(2) of the revised Waste Framework Directive 2008/98/EC“ (Non-Paper zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG), verteilt an die CARACAL und die Waste Expert Group im Juni 2019, ref. Ares(2019)3936110.

²⁷ Konkret Unterkapitel 3.2.1, 3.2.3.1 und 3.4.1, Anhang 5 und Beispiel 23 in Anhang 6.

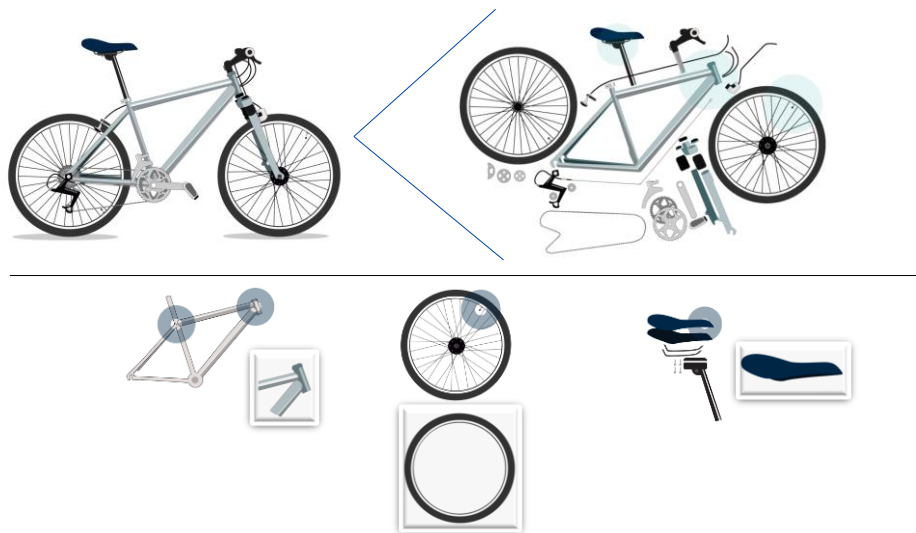
Daher bestehen die mindestens verfügbaren Informationen, die der Lieferant zusätzlich zur Identifizierung des Pflichteninhabers und seinen Kontaktdaten²⁸ der ECHA mitteilen muss, aus folgenden Elementen²⁶:

- i) für die Identifizierung des Erzeugnisses relevante Informationen;
- ii) Name, Konzentrationsbereich und Position des besonders besorgniserregenden Stoffes (auf der Kandidatenliste);
- iii) wenn die Informationen unter Punkt ii) nicht ausreichen, weitere verfügbare Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses, insbesondere Informationen, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erzeugnisses relevant sind, sobald es zu Abfall wird.

Es gibt zahlreiche Erzeugnisse und komplexe Gegenstände (d. h. Gegenstände, die aus mehr als einem Erzeugnis bestehen), die in Verkehr gebracht werden und unter die SCIP-Meldepflicht fallen könnten, von einfachen Gegenständen wie einem O-Ring oder einem Verpackungsbeutel bis hin zu komplexeren Gegenständen wie einem Bleistiftspitzer, einer Outdoor-Jacke, einem Haushaltsgerät, einem Fahrrad oder einem Fahrzeug. Aufgrund dieser Vielfalt müssen die Anforderungen geeignet sein, um die Übermittlung von Informationen für alle möglichen Erzeugnisse und komplexen Gegenstände an die SCIP-Datenbank zu ermöglichen. Das SCIP-Übermittlungsformat wurde als eine Lösung entwickelt, die auf alle möglichen Situationen anwendbar ist; es trägt auch den oben aufgeführten Elementen Rechnung.

Zum Beispiel ist ein Fahrrad, wie in Abbildung 1 dargestellt, ein komplexer Gegenstand, der aus vielen Erzeugnissen als solchen besteht. Einige dieser Erzeugnisse als solche im Fahrrad können Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Das Fahrrad wird aus mehreren Komponenten zusammengesetzt, und viele davon sind komplexe Gegenstände wie der Rahmen, die Räder und der Sattel. Der Rahmen besteht z. B. aus mehreren Röhren und Streben (Erzeugnisse als solche), die in der Regel miteinander verlötet sind; jedes Rad enthält mehrere Komponenten wie Speichen, Felge, Innenschlauch mit Ventilschaft und Reifen (Erzeugnis als solches); der Sattel besteht ebenfalls aus mehreren Komponenten, darunter z. B. die Hartschale, die äußere Abdeckung und die Schienen. Diese Komponenten des Rahmens, der Räder und des Sattels sind daher Teilkomponenten des Fahrrads.

Abbildung 1: Fahrrad als Beispiel für einen komplexen Gegenstand, der aus vielen Erzeugnissen als solchen besteht



Die im Rahmen einer SCIP-Meldung an die ECHA zu übermittelnden Informationen müssen auf Ebene des Erzeugnisses bereitgestellt werden und hängen davon ab, ob sie sich auf Folgendes

²⁸ Wird in diesem Dokument nicht behandelt. Ausführlichere Informationen sind im [ECHA-Kontenhandbuch](#) verfügbar.

beziehen:

- ein Erzeugnis als solches, das einen oder mehrere Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von $> 0,1$ % w/w enthält (ein Erzeugnis als solches ist die kleinste oder grundlegendste Einheit, in der ein Erzeugnis nach seiner Herstellung existieren kann; es kann als solches oder in einem komplexen Gegenstand in Verkehr gebracht werden);
- einen komplexen Gegenstand, in den diese Erzeugnisse eingearbeitet sind. (In einen komplexen Gegenstand sind Komponenten eingearbeitet, bei denen es sich entweder um andere komplexe Gegenstände oder Erzeugnisse als solche handeln kann.)

Daher gibt es Informationsanforderungen, die für Folgendes gelten:

- sowohl Erzeugnisse als solche als auch komplexe Gegenstände, im Folgenden als gemeinsame Anforderungen bezeichnet (Abschnitt 2.1), gruppiert als
 - Identifikatoren und Kategorisierung,
 - Merkmale,
 - Anweisung(en) zur sicheren Verwendung;
- nur komplexe Gegenstände (Abschnitt 2.2), gruppiert als
 - Komponente(n) komplexer Gegenstände;
- nur Erzeugnisse als solche (Abschnitt 2.3), gruppiert als
 - besorgniserregende Elemente

Zieht man das Beispiel des in Abbildung 1 gezeigten Fahrrads erneut heran, so gilt Folgendes: Wenn es sich bei dem Reifen um ein Erzeugnis als solches handelt, das einen Stoff 1 der Kandidatenliste ($> 0,1$ % w/w) enthält, muss der Lieferant des Fahrrads eine SCIP-Meldung für das Fahrrad, also den komplexen Gegenstand, der in Verkehr gebracht wird, einreichen. Daher ist das Fahrrad die übergeordnete Einheit in der SCIP-Meldung dieses Lieferanten, der Informationen für das Fahrrad gemäß den Anforderungen für Identifikatoren und Kategorisierung, Merkmale und Anweisung(en) zur sicheren Verwendung in Abschnitt 2.1 dieses Dokuments bereitstellen muss. In der SCIP-Meldung für das Fahrrad muss der Reifen, der in diesem Beispiel als Erzeugnis als solches betrachtet wird, auch als Stoff 1 der Kandidatenliste enthaltend identifiziert werden, indem die Informationsanforderungen für die in Abschnitt 2.3 unten definierten besorgniserregenden Elemente sowie die Anforderungen in Abschnitt 2.1 unten für den Reifen erfüllt werden. Die Informationen für andere relevante Komponenten und Unterkomponenten des Fahrrads, in das der Reifen eingearbeitet ist, sollten gemäß den Anforderungen in Abschnitt 2.2 unten über Komponenten komplexer Gegenstände bereitgestellt werden.

Das Flussdiagramm in Abbildung 2 zeigt, wie die Informationen gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Informationsanforderungen bereitgestellt werden sollten, wenn eine SCIP-Meldung für ein Erzeugnis als solches oder einen komplexen Gegenstand vorbereitet wird, ausgehend von dem Erzeugnis oder komplexen Gegenstand, das bzw. der vom Mitteilungspflichtigen in Verkehr gebracht wird (übergeordnete Einheit). Es gibt nicht notwendigerweise vor, wie die Informationen durch den Mitteilungspflichtigen generiert und/oder gesammelt werden sollen.

Jede Informationsanforderung (in den Tabellen 2 bis 7 unten) ist außerdem eingestuft als:

- Verpflichtend (V): Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, weil sie rechtlich und/oder technisch notwendig sind; werden die Daten für die Anforderung nicht zur Verfügung gestellt, scheitert die Einreichung der Meldung und die Pflicht wird nicht erfüllt;
- Erforderlich (E): erfordert eine Eingabe, z. B. durch Auswahl unter den Optionen in einer Dropdown-Liste oder durch Ankreuzen eines Kontrollkästchens; sie kann jedoch auch

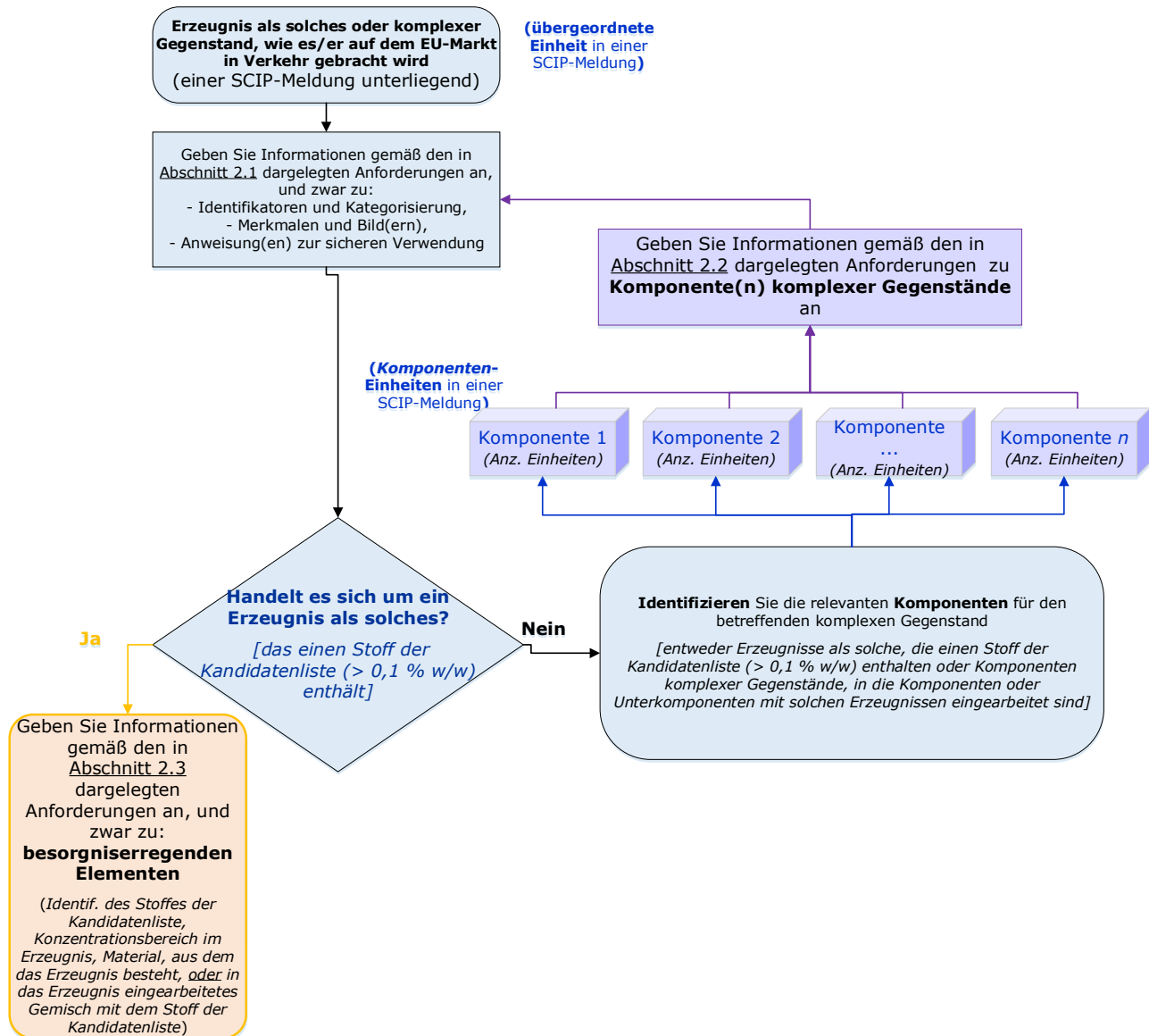
ohne Angabe von Daten erfüllt werden, z. B. wenn keine Informationen verfügbar sind oder keine zusätzlichen Informationen vorgelegt werden müssen. In diesen Fällen kann der Melder die entsprechende Option unter den verfügbaren Optionen auswählen (z. B. „Keine Daten“) oder durch Ankreuzen eines Kontrollkästchens erklären, dass keine Daten vorgelegt werden müssen. Wird die vorstehend erwähnte Eingabe nicht vorgenommen, indem die entsprechende Auswahl getroffen oder das entsprechende Kontrollkästchen angekreuzt wird, scheitert die Einreichung der Meldung aus technischen Gründen;

- Optional (O): Die Daten können nur optional zur Verfügung gestellt werden, aber ihre Übermittlung ist erwünscht; die Übermittlung der Meldung ist auch dann erfolgreich, wenn keine Daten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Einstufung der Anforderungen (siehe Tabellen 1 bis 6 unten) ist für die Einreichung einer erfolgreichen SCIP-Meldung relevant. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass nicht zusätzliche relevante und verfügbare Informationen für bestimmte als optional (O) oder erforderlich (E) eingestufte Anforderungen eingereicht werden müssen, um die SCIP-Meldepflicht zu erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Informationen in einem konkreten Fall verfügbar sind²⁴ und benötigt werden, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich Nutzungsdauer, Zerlegung und Abfall-/Recycling-Phase, zu gewährleisten²⁵. Beispielsweise müssen für Erzeugnisse als solche oder komplexe Gegenstände, die für Verbraucher auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, möglicherweise zusätzlich ausreichende kommerzielle Identifikatoren bereitgestellt werden, damit sie die übermittelten Informationen zur sicheren Verwendung mit diesen Erzeugnissen und komplexen Gegenständen in der SCIP-Datenbank in Verbindung bringen können, insbesondere wenn sie den Verbrauchern auf dem Produkt, auf Kennzeichnungsetiketten, in Katalogen oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.²⁹

Abbildung 2: Bereitstellung von Informationen bei der Vorbereitung einer SCIP-Meldung

²⁹ Dies gilt analog auch im Zusammenhang mit Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung, damit Verbraucher einen aussagekräftigen Antrag gemäß dieser Bestimmung stellen können.



2.1 Gemeinsame Anforderungen sowohl für Erzeugnisse als solche und als auch für komplexe Gegenstände

In diesem Abschnitt ist angegeben, wie in einer SCIP-Meldung ein Erzeugnis als solches oder ein komplexer Gegenstand zu identifizieren und zu beschreiben ist und welche Anweisungen bei Bedarf für die sichere Verwendung zu empfehlen sind, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, oder des komplexen Gegenstands, in den solche Erzeugnisse eingearbeitet sind, unter Berücksichtigung aller Lebenszyklusphasen, einschließlich der Abfallphase, zu gewährleisten. Diese Anforderungen gelten sowohl für Erzeugnisse als solche als auch für komplexe Gegenstände, einschließlich solcher, die als Komponenten komplexer Gegenstände eingearbeitet werden (siehe Abschnitt 2.2).

2.1.1 Identifikatoren und Kategorisierung

Die Identifikatoren, einschließlich der Namen, und die Anforderung bezüglich der Erzeugniskategorie sollten eine eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses als solches oder des in Verkehr gebrachten komplexen Gegenstandes ermöglichen, für das/den die SCIP-Meldung

durch den Pflichteninhaber eingereicht wird (übergeordnete Einheit³⁰). Sie sollten es auch ermöglichen, die Komponenten eines komplexen Gegenstandes, nämlich die Erzeugnisse als solche, die den Stoff der Kandidatenliste enthalten, zu identifizieren oder zu erkennen.

Die Identifikatoren sollten, sofern relevant, mit den kommerziellen Identifikatoren übereinstimmen, die auf dem Produkt, auf Kennzeichnungsetiketten, in Katalogen oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden, wenn Erzeugnisse oder komplexe Gegenstände auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

Die Materialkategorie und/oder die Gemischkategorie für Erzeugnisse als solche, wie in Abschnitt 2.3.1 erläutert, sind ebenfalls Elemente, die für die Charakterisierung des Erzeugnisses und zur Unterstützung seiner Identifizierung in der SCIP-Datenbank wichtig sind.

In Tabelle 2 sind die Anforderungen bezüglich der Identifizierung von Erzeugnissen als solche und von komplexen Gegenständen in einer SCIP-Meldung aufgelistet und kurz beschrieben.

Tabelle 2: Identifikatoren und Charakterisierung

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Bezeichnung des Erzeugnisses	Geben Sie die vom Mitteilungspflichtigen zugewiesene Bezeichnung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstandes ein.	V
Sonstige Bezeichnung(en)* [Typ und Wert]	Geben Sie etwaige zusätzliche Bezeichnungen an, die zur spezifischen Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands verwendet werden, wie z. B. Markenname, Modell oder andere. Zum Beispiel ein Name, der auf dem Erzeugnis oder komplexen Gegenstand, Kennzeichnungsetiketten, Katalogen oder auf andere Weise erscheint.	O
Primärer Erzeugnisidentifikator [Typ und Wert]	Geben Sie einen numerischen oder alphanumerischen Identifikator an, der dem Erzeugnis als solchem oder dem komplexen Gegenstand vom Mitteilungspflichtigen zugewiesen wurde und eine wesentliche technische Voraussetzung zur Identifizierung der SCIP-Meldung darstellt, die für dieses Erzeugnis oder diesen komplexen Gegenstand im ECHA-Mitteilungsportal übermittelt wurde. ³¹ .	V

³⁰ Der Begriff „übergeordnete Einheit“ beschreibt für das Inverkehrbringen verfügbare Erzeugnisse als solche oder komplexe Gegenstände, für die eine SCIP-Meldung übermittelt wird, um in eine Meldung für einen komplexen Gegenstand eingefügte Erzeugnisse als solche und komplexe Gegenstände als Komponenten des betreffenden Gegenstands unterscheiden zu können (siehe Abschnitt 2.2).

³¹ „ECHA-Mitteilungsportal“: Online-Portal zur Übermittlung einer SCIP-Meldung an die ECHA.

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Sonstige(r) Erzeugnisidentifikator(en)* [Typ und Wert]	Geben Sie einen anderen numerischen oder alphanumerischen Identifikator an, der dem Erzeugnis als solchem oder dem komplexen Gegenstand zugewiesen ist, um seine spezifische Identifizierung zu ermöglichen, wie z. B. den Produktcode oder einen anderen Identifikator, der z. B. bereits zu kommerziellen Zwecken oder Handelszwecken verwendet wird. Zum Beispiel kann hier ein Identifikator angegeben werden, der auf dem Erzeugnis oder komplexen Gegenstand, Kennzeichnungsetiketten, Katalogen oder auf andere Weise erscheint.	O
Erzeugniskategorie*	Geben Sie zusammengefasste Informationen über Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses, das Stoffe der Kandidatenliste enthält, oder des komplexen Gegenstandes, in den solche Erzeugnisse eingearbeitet sind, an. Mit den zusammengefassten Informationen zur Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands soll eine allgemeine, verständliche Bezeichnung oder Beschreibung (aus einer harmonisierten Liste) zur Verfügung gestellt werden. Die Kategorie wird aus einer harmonisierten Liste in der SCIP-Meldung mit auswählbaren, vorab definierten Werten (Erzeugniskategorien oder KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen ³²) übernommen. Diese vorab definierten Werte mit Codes und Beschreibungen <u>basieren</u> auf einer bestehenden harmonisierten Liste – der Liste des integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften – TARIC. Die Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands auf der Grundlage seiner Funktion oder Verwendung kann nicht durch die vom Mitteilungspflichtigen zugewiesene „Erzeugnisbezeichnung“ allein gewährleistet werden.	V
Herstellung in der Europäischen Union	Geben Sie an, ob das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand in der Europäischen Union hergestellt oder zusammengesetzt wurde oder nicht.	E

*Wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann in dieser Anforderung so oft wie nötig Angaben machen, um die notwendigen Informationen in Bezug auf das Erzeugnis als solches oder den komplexen Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Zum Beispiel können unter „Sonstige Bezeichnungen“ die Marke und das Modell angegeben werden, indem weitere Felder für diese Anforderungen hinzugefügt werden.

** V = **Verpflichtend**; E = Erforderlich (aber mit einer Option zur Angabe von „Keine Daten“); O = Optional.

2.1.1.1 Bezeichnung des Erzeugnisses

Der Name des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstands, wie in Tabelle 2 beschrieben, sollte einfach, klar und prägnant, aber aussagekräftig sein, d. h. er sollte widerspiegeln, wie das

³² KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen im Sinne dieses Dokuments beziehen sich auf Codes und Beschreibungen, die aus der Liste des integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften – TARIC – stammen, welche die Codes und Beschreibungen der kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates sowie die spezifischen TARIC-Unterpositionen umfasst. Die TARIC-Liste wird auch als [EU-Produktklassifizierungssystem](#) bezeichnet.

Erzeugnis und der komplexe Gegenstand allgemein bekannt sind (z. B. Schraube, Klinge, Bleistiftspitzer, Digitaluhr, Motor, Motorrad), um in der SCIP-Datenbank leicht identifiziert und verstanden werden zu können. Dies ist besonders relevant für Erzeugnisse und komplexe Gegenstände, die als Komponenten komplexer Gegenstände in eine SCIP-Meldung eingefügt werden (siehe Abschnitt 2.2).

Die Bezeichnung des Arzneimittels oder des komplexen Gegenstands hat folgenden Zweck:

- Sie ermöglicht die Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands in der SCIP-Datenbank entweder als übergeordnete Einheit oder als Komponente eines komplexen Gegenstands;
- sie erleichtert die Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des/der SCIP-Meldungsdossier(s) (im IUCLID-Format³³) sowie der Mitteilungen (im ECHA-Mitteilungsportal³¹).

2.1.1.2 Sonstige Bezeichnung(en)

Der Mitteilungspflichtige kann jede beliebige zusätzliche Bezeichnung wie in Tabelle 2 beschrieben angeben. Bei der Angabe sonstiger Bezeichnungen muss der Mitteilungspflichtige einen vorab definierten Typ auswählen (z. B. Marke, Modell, Typ) oder diesen entsprechend seinen Gepflogenheiten z. B. in der Branche oder Lieferkette als geeignet definieren und die jeweilige Bezeichnung (Wert) einfügen.

Mehrere sonstige Bezeichnungen können vom Mitteilungspflichtigen als andere Mittel zur spezifischen Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands angegeben werden, wenn dies relevant ist oder vom Mitteilungspflichtigen als notwendig erachtet wird, um der SCIP-Meldepflicht nachzukommen.

Sonstige Bezeichnungen beziehen sich eher auf andere Namen, die beim Inverkehrbringen in der Form, in der sie auf den Etiketten, in den Katalogen oder anderweitig erscheinen, zur kommerziellen Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands verwendet werden (z. B. Marke, Modell), als auf Synonyme der Bezeichnung, der unter der Bezeichnung der Erzeugnisanforderung angegeben wird (Abschnitt 2.1.1.1).

Diese zusätzlichen Bezeichnungen sollten bei Bedarf angegeben werden, um in der SCIP-Datenbank eine eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses als solches oder des komplexen Gegenstands, wie es/er von einem Nutzer der Datenbank in Verkehr gebracht wird (übergeordnete Einheit), zu ermöglichen. Beispielsweise sollten für Erzeugnisse als solche oder komplexe Gegenstände, die für Verbraucher in Verkehr gebracht werden, andere Bezeichnungen wie Marke, Modell und Typ angegeben werden, sofern relevant oder verfügbar, damit Verbraucher das Erzeugnis als solches oder den komplexen Gegenstand, das/der mit den an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen verknüpft ist, eindeutig identifizieren können.

2.1.1.3 Primärer Erzeugnisidentifikator

Der primäre Erzeugnisidentifikator, wie in Tabelle 2 beschrieben, der in der SCIP-Meldung anzugeben ist, ist ein numerischer oder alphanumerischer Identifikator, der nach eigenem Ermessen des Mitteilungspflichtigen zugewiesen wird. Dabei kann es sich um den unternehmenseigenen Produktcode oder um einen Identifikator handeln, der bereits verwendet wird, z. B. für die kommerziellen Tätigkeiten oder Handelstätigkeiten des Unternehmens.

³³ Die International Uniform Chemical Information Database (IUCLID) ist ein von der ECHA in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickeltes Software-Anwendungssystem für die Verwaltung von Daten über inhärente und gefährliche Eigenschaften von chemischen Stoffen und Gemischen für die genaue Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden. Das SCIP-Format ist seit Oktober 2019 Teil von IUCLID. Weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://iuclid6.echa.europa.eu/project-iuclid-6>.

Bei der Angabe des primären Erzeugnisidentifikators kann der Mitteilungspflichtige einen vorab definierten Typ auswählen oder ihn entsprechend seinen Gepflogenheiten als geeignet definieren und die entsprechende Bezeichnung (Wert) einfügen. Die vorab definierten Typen sind u. a. die europäische Artikelnummer (EAN), der Universal Product Code (GPC), die Global Trade Item Number (GTIN), eine Katalognummer und eine Teilenummer.

Der primäre Erzeugnisidentifikator (Typ und Wert) ist aus technischen Gründen eine Pflichtangabe. Es ist unerlässlich, die SCIP-Meldungen und -Übermittlungen für die Erzeugnisse als solche und die komplexen Gegenstände (übergeordnete Einheit), für die die Informationen eingereicht werden, zu verwalten. Außerdem wird die Vorbereitung von SCIP-Meldungen unterstützt.

Für Erzeugnisse oder komplexe Gegenstände (übergeordnete Einheit), die für Verbraucher verfügbar gemacht oder in Verkehr gebracht werden, kann im Rahmen dieser Anforderung gegebenenfalls ein numerischer oder alphanumerischer Identifikator, z. B. die Europäische Artikelnummer (EAN), auf den Etiketten oder in den Katalogen, bereitgestellt werden, indem er als primärer Erzeugnisidentifikator festgelegt wird.

2.1.1.4 Sonstige(r) Erzeugnisidentifikator(en)

Der Mitteilungspflichtige kann jeden zusätzlichen numerischen oder alphanumerischen Identifikator, wie in Tabelle 2 beschrieben, zum primären Erzeugnisidentifikator des Erzeugnisses als solchem oder eines komplexen Gegenstands angeben, um seine spezifische Identifizierung in der SCIP-Datenbank zu ermöglichen.

Mehrere sonstige numerische oder alphanumerische Identifikatoren können vom Mitteilungspflichtigen als andere Mittel zur spezifischen Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands angegeben werden, wenn dies relevant ist oder als notwendig erachtet wird, um der SCIP-Meldepflicht nachzukommen.

Bei der Angabe eines zusätzlichen numerischen oder alphanumerischen Identifikators für das Erzeugnis als solches oder den komplexen Gegenstand, das/der gemeldet wird, kann der Mitteilungspflichtige einen vorab definierten Typ auswählen oder ihn entsprechend seinen Gepflogenheiten als geeignet definieren und die entsprechende Bezeichnung (Wert) einfügen. Die vorab definierten Typen sind u. a. die europäische Artikelnummer (EAN), der Universal Product Code (GPC), die Global Trade Item Number (GTIN), eine Katalognummer und eine Teilenummer.

Sonstige numerische oder alphanumerische Identifikatoren müssen bei Bedarf angegeben werden, um in der SCIP-Datenbank eine eindeutige Identifizierung des Erzeugnisses als solches oder des komplexen Gegenstands, wie es/er von einem Nutzer der Datenbank zur Verfügung gestellt oder in Verkehr gebracht wird (übergeordnete Einheit) und das/der mit den übermittelten Informationen verknüpft ist, zu ermöglichen. Beispielsweise müssen bei Erzeugnissen als solchen oder komplexen Gegenständen, die für Verbraucher bereitgestellt oder in Verkehr gebracht werden, diesen zur Verfügung gestellte Identifizierungsmerkmale wie die EAN-Strichcodenummer, z. B. auf dem Produkt, auf Kennzeichnungsetiketten, in Katalogen oder auf andere Weise, in der Meldung enthalten sein, wann immer dies erforderlich ist, um die Verbraucher bei der eindeutigen Identifizierung des Erzeugnisses als solches oder des komplexen Gegenstands, das/der mit den an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen verknüpft ist, zu unterstützen.

2.1.1.5 Erzeugniskategorie

Mit der „Erzeugniskategorie“ in der SCIP-Datenbank, wie in Tabelle 2 beschrieben, geben Pflichteninhaber die Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses als solches (mit Stoffen der Kandidatenliste) oder eines komplexen Gegenstandes (in den solche Erzeugnisse eingearbeitet sind) in der SCIP-Meldung aus einer vordefinierten harmonisierten Liste an, die auf der Liste des integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften – [TARIC](#) – und den darin genannten KN-

/TARIC-Codes basiert³⁴. Die TARIC-Liste enthält die Codes und Beschreibungen der Kombinierten Nomenklatur (KN)³⁵ gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates sowie die spezifischen Unterpositionen des TARIC^{36,37}.

Mit den zusammengefassten Informationen zur Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands soll eine allgemeine, verständliche Bezeichnung oder Beschreibung aus einer harmonisierten Liste zur Verfügung gestellt werden. Die Identifizierung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstands kann durch die „Erzeugnisbezeichnung“ allein nicht gewährleistet werden (Abschnitt 2.1.1.1), da diese nach eigenem Ermessen vergeben wird und nicht vorab definiert ist. Darüber hinaus kann die Erzeugnisbezeichnung in einer anderen Sprache als Englisch angegeben werden, und sie kann für die Nutzer der SCIP-Datenbank, insbesondere für Verbraucher und Abfallbehandlungsunternehmen, bedeutungslos sein. Des Weiteren kann die „Erzeugnisbezeichnung“ für die Nutzer der SCIP-Datenbank bedeutungslos sein, da sie ein Schlüsselement für die Verwaltung der Daten bei der Vorbereitung und Übermittlung von SCIP-Meldungen und im ECHA-Mitteilungsportal³¹ ist und die zu diesem Zweck vergebene Bezeichnung nach eigenem Ermessen des Mitteilungspflichtigen für diese Nutzer möglicherweise nicht klar oder leicht verständlich ist.

Die „Erzeugniskategorie“ (KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen) ist ebenfalls ein Schlüsselement zur Unterstützung der Identifizierung von betroffenen Abfallströmen basierend auf der Funktion/Verwendung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands (z. B. Textilien, Batterien, Bau- und Abrissarbeiten, elektrische und elektronische Geräte, Altfahrzeuge, Verpackungen), sobald dieses/dieser zu Abfall wird.

Darüber hinaus werden aus Gründen des Schutzes wirtschaftlicher Interessen auf der Grundlage der an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen über komplexe Gegenstände in der in Verkehr gebrachten Form die in einer SCIP-Meldung übermittelten Bezeichnungen und Identifikatoren nur für den komplexen Gegenstand auf übergeordneter Ebene (die übergeordnete Einheit) offengelegt; in Bezug auf die Komponenten und Unterkomponenten (siehe Abschnitt 2 oben) sind hingegen bezüglich der Identifizierung nur die Bezeichnung und die Erzeugniskategorie – KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen – in der SCIP-Datenbank öffentlich zugänglich. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei einer Meldung für ein Fahrrad die Informationen über das Fahrrad, wie z. B. Marke und Modell, veröffentlicht werden. Wenn das Fahrrad jedoch zwei Räder und Innenschläuche bestimmter Marken und Modelle umfasst, werden diese spezifischen Informationen nicht zur Verfügung gestellt; vielmehr wird in der SCIP-Datenbank angezeigt, dass die Innenschläuche (identifiziert durch die zugeordnete „Erzeugnisbezeichnung“ und „Erzeugniskategorie“) als Komponente der Räder und als Unterkomponente des betreffenden Fahrrads einen Stoff der Kandidatenliste enthalten. Es ist von höchster Wichtigkeit, den entsprechenden KN-/TARIC-Code und die Beschreibung unter der „Erzeugniskategorie“ für die Komponenten und Unterkomponenten komplexer Gegenstände zu übermitteln, um die Identifizierung der Erzeugnisse zu ermöglichen, die die Stoffe der Kandidatenliste enthalten.

³⁴ Die KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen sind eine weitere Bezeichnung für die vorab definierte harmonisierte Liste der im SCIP-Format enthaltenen Erzeugniskategorien. Diese Liste enthält Codes und Beschreibungen aus der TARIC-Liste. Die TARIC-Liste wird auch als das EU-Produktklassifizierungssystem bezeichnet. Weitere Informationen siehe Fußnote 32 und die Website des EU-Produktklassifizierungssystems: <https://trade.ec.europa.eu/tradehelp/eu-product-classification-system>

³⁵ Weitere Informationen zur kombinierten Nomenklatur (KN) sind unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/combined-nomenclature_en verfügbar.

³⁶ Weitere Informationen sind unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/taric_en verfügbar.

³⁷ Sowohl TARIC als auch die kombinierte Nomenklatur werden von der Europäischen Kommission verwaltet.

Aus allen oben erläuterten Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele und der Funktionsfähigkeit der SCIP-Datenbank handelt es sich hierbei um eine verpflichtende Anforderung. Mit der vorab definierten Kategorie kann, sofern dies begründet ist, eine Erzeugniskategorie gemeldet werden, ohne zu viele Details zu offenbaren, vorausgesetzt, sie erlaubt es, das Erzeugnis oder den komplexen Gegenstand zusammen mit der/den Bezeichnung(en) zu identifizieren, die unter den Anforderungen „Bezeichnung des Erzeugnisses“ und „sonstige Bezeichnung(en)“ angegeben ist/sind.

2.1.1.6 Herstellung in der Europäischen Union

Mit der Anforderung „Herstellung in der Europäischen Union“ soll bei Verfügbarkeit der entsprechenden Informationen angegeben werden, ob das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand in der EU hergestellt oder zusammengesetzt wird. Der Mitteilungspflichtige muss einen der folgenden vorab definierten Werte angeben:

- „In der EU hergestellt“, wenn das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand in der EU hergestellt oder zusammengesetzt wird;
- „In die EU eingeführt“, wenn das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand in die EU eingeführt wird;
- „Sowohl in der EU hergestellt als auch in diese eingeführt“, wenn das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand sowohl in der EU hergestellt oder zusammengesetzt als auch in die EU eingeführt wird;
- „Keine Daten“, wenn die Daten dem Mitteilungspflichtigen nicht vorliegen oder wenn entschieden wird, diese Daten nicht zu übermitteln.

Dies ist eine Informationsanforderung vom Typ „Erforderlich“, weil die Option besteht, die Angabe „Keine Daten“ zu machen.

2.1.2 Merkmale und Bild(er)

Der Mitteilungspflichtige kann zusätzliche relevante und verfügbare Informationen über relevante Merkmale des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands in die SCIP-Meldung aufnehmen. Diese Merkmale können dazu beitragen, die spezifische Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands in der SCIP-Datenbank zu ermöglichen. Sie können außerdem dabei behilflich sein, das gemeldete Erzeugnis oder den gemeldeten komplexen Gegenstand von ähnlichen Erzeugnissen oder komplexen Gegenständen zu unterscheiden, die vom Mitteilungspflichtigen oder anderen Akteuren des Marktes zur Verfügung gestellt oder auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden. Unter einem Merkmal ist in diesem Zusammenhang ein Merkmal, eine Qualität oder eine Eigenschaft des Erzeugnisses als solchem oder eines komplexen Gegenstands zu verstehen, wie z. B. die in Tabelle 3 aufgeführten. Wenn der Wert für ein Merkmal angegeben wird, dem eine Maßeinheit zugeordnet ist, ist diese Einheit ebenfalls anzugeben.

Es ist auch möglich, ein Bild oder eine andere visuelle Identifizierung des Erzeugnisses als solchem oder des komplexen Gegenstands, das/der gemeldet wird, in die SCIP-Meldung aufzunehmen, wenn dies eine bessere Identifizierung oder Erkennung ermöglicht.



Es wird empfohlen, dass das übermittelte Bild keine Elemente enthält, die zur Identifizierung eines Lieferanten des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands führen. Außerdem wird empfohlen, dass das Bild keine der in Tabelle 2 aufgeführten Identifikatoren enthält, mit Ausnahme der Erzeugnisbezeichnung und der Erzeugniskategorie, wenn das Erzeugnis als eine Komponente eines komplexen Gegenstands in eine SCIP-Meldung eingefügt wird.

In Tabelle 3 sind optionale Anforderungen bezüglich der visuellen Identifizierung und der Merkmale von Erzeugnissen als solche und von komplexen Gegenständen in einer SCIP-Meldung aufgelistet und kurz beschrieben.

Tabelle 3: Merkmale und Bild(er)

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Bild(er)*	Stellen Sie eine visuelle Identifizierung des Erzeugnisses als solches oder des komplexen Gegenstands bereit.	O
Merkmale		
Höhe [Wert und Einheit]	Geben Sie die Höhe des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Länge [Wert und Einheit]	Geben Sie die Länge des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Breite [Wert und Einheit]	Geben Sie die Breite des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Durchmesser [Wert und Einheit]	Geben Sie den Durchmesser des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Dichte [Wert und Einheit]	Geben Sie die Dichte und die entsprechende Einheit an.	O
Gewicht [Wert und Einheit]	Geben Sie das Gewicht des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Volumen [Wert und Einheit]	Geben Sie das Volumen des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands und die entsprechende Maßeinheit an.	O
Farbe	Geben Sie die Farbe bzw. Farben an.	O
Sonstige Merkmale* [Identifizierung und Wert]	Geben Sie (ein) andere(s) Merkmal(e) an, das/die oben nicht aufgeführt ist/sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um einen Qualitätsstandard handeln, den das Erzeugnis oder der komplexe Gegenstand einhält, oder eine erzeugnisspezifische Eigenschaft, wie z. B. Farbtönung von Papier.	O

*Wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann in dieser Anforderung so oft wie nötig Informationen angeben. Zum Beispiel kann unter „Bild“ mehr als eine visuelle Darstellung bereitgestellt werden, indem weitere Felder für diese Anforderungen hinzugefügt werden.

** V = **Verpflichtend**; E = **Erforderlich**; O = **Optional**.



Die Anforderung „Sonstige Merkmale“ darf nicht verwendet werden, um Angaben zur Mitteilung von Informationen aufzunehmen, die unter den Anforderungen „Komponente(n) komplexer Gegenstände;“ und „Besorgniserregende Elemente“ (Tabellen 5 bzw. 6 unten) aufgenommen werden müssen.

2.1.3 Anweisung zur sicheren Verwendung

Anweisungen zur Gewährleistung der sicheren Verwendung eines Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, oder eines komplexen Gegenstands, in den solche Erzeugnisse eingearbeitet sind, während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich Nutzungsdauer, Zerlegung und Abfall-/Recycling-Phase, müssen bei Bedarf in den jeweiligen SCIP-Meldungen angegeben werden.³⁸ Beispielsweise ist keine besondere Anweisung in der SCIP-Meldung

³⁸ Dies ist in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien ausführlicher erklärt.

erforderlich, um eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, zu ermöglichen, wenn eine Exposition in allen Lebenszyklusphasen des Erzeugnisses einschließlich der Entsorgung ausgeschlossen werden kann. Bei Bedarf müssen die Anweisungen zur sicheren Verwendung es allen Akteuren der Lieferkette und Verbrauchern ermöglichen, in ihrer jeweiligen Verwendungsphase des Erzeugnisses die entsprechenden Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwendung von Erzeugnissen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, zu gewährleisten.¹⁹ Sie können auch Informationen enthalten, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands erforderlich sind, sobald dieses/dieser zu Abfall wird.²⁶

Konkrete Anweisungen zur sicheren Zerlegung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstands können, sofern relevant, ebenfalls angegeben werden.

In Tabelle 4 sind die Anforderungen an die in einer SCIP-Meldung bereitzustellenden Anweisungen zur sicheren Verwendung und Anweisungen zur Zerlegung aufgeführt und beschrieben.


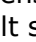
Tabelle 4: Anweisungen zur sicheren Verwendung und Anweisungen zur Zerlegung


Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Anweisung(en) zur sicheren Verwendung		
<p>⚠ „Die Identifizierung des Stoffes der Kandidatenliste reicht aus, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses während des gesamten Lebenszyklus, einschließlich Nutzungsdauer, Zerlegung und Abfall-/Recycling-Phase zu ermöglichen“</p>	<p>Machen Sie diese Angabe, um nachzuweisen, dass eine Bewertung gemäß den Leitlinien in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien durchgeführt wurde und die Schlussfolgerung lautet, dass in einer SCIP-Meldung keine Anweisungen zur sicheren Verwendung gegeben werden müssen, um eine sichere Verwendung des gemeldeten Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands zu gewährleisten. D. h. die Identifizierung des Stoffes/der Stoffe der Kandidatenliste reicht aus, um die sichere Verwendung des gemeldeten Erzeugnisses als solches, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, oder des gemeldeten komplexen Gegenstands, in den Erzeugnisse eingearbeitet sind, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, über deren gesamten Lebenszyklus, einschließlich Nutzungsdauer, Zerlegung und Abfall-/Recycling-Phase, zu ermöglichen.</p>	#E
<p>Anweisung(en) zur sicheren Verwendung*</p>	<p>Stellen Sie einfache, klare und knapp formulierte Anweisungen bereit, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstands zu gewährleisten. D. h. es werden Anweisungen benötigt, die als ausreichend erachtet werden, um eine sichere Verwendung des Erzeugnisses als solches, das einen oder mehrere Stoffe der Kandidatenliste enthält, oder des komplexen Gegenstands, in den Erzeugnisse eingearbeitet sind, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, zu ermöglichen. Dies muss, wenn es als notwendig erachtet wird, ihren gesamten Lebenszyklus abdecken, einschließlich Nutzungsdauer, Zerlegung und Abfall-/Recycling-Phase. Diese Anweisungen sollten das Ergebnis einer Bewertung sein, die gemäß den Richtlinien in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien durchgeführt wurde.</p>	
Anweisung(en) zur Zerlegung		

Anweisungen zur Zerlegung*	Stellen Sie konkrete Anweisungen zur sicheren Zerlegung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands bereit, indem Sie ein oder mehrere Dokumente in einem vorgegebenen Format hochladen. Geben Sie die in dem/den Dokument(en) verwendete Sprache an.	O
-----------------------------------	---	---

*Wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann so viele Anweisungen wie nötig bereitstellen, um die notwendigen Informationen in Bezug auf das Erzeugnis als solches oder den komplexen Gegenstand zur Verfügung zu stellen.

** V = **Verpflichtend**; #E = **Erforderlich (jedoch kann die Identifizierung des Stoffes der Kandidatenliste in manchen Fällen ausreichen)**; O = **Optional**.

 Es muss mindestens eine der Anforderungen bezüglich Anweisungen zur sicheren Verwendung erfüllt sein, d. h. entweder wird die in Tabelle 4 mit  gekennzeichnete Erklärung abgegeben, und es müssen keine Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD nach Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung vorgelegt werden, oder es müssen Anweisungen zur sicheren Verwendung in der SCIP-Meldung gemäß selbigen Bestimmungen angegeben werden.

 Die Anforderung „Anweisung(en) zur sicheren Verwendung darf nicht verwendet werden, um Angaben zur Mitteilung von Informationen aufzunehmen, die unter den Anforderungen „Komponente(n) komplexer Gegenstände;“ und „Besorgniserregende Elemente“ (Tabellen 5 bzw. 6 unten) aufgenommen werden müssen.

Bei der Beurteilung der sicheren Verwendung eines Erzeugnisses während des gesamten Lebenszyklus ist zu berücksichtigen, dass Menschen Stoffen ausgesetzt sein können, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden, z. B. durch Einatmen von Gasen oder Partikeln (inhalative Exposition), durch Hautkontakt (dermale Exposition) oder durch Verschlucken (Verschlucken/orale Exposition). Stoffe können aus Erzeugnissen in die verschiedenen Umweltkompartimente (Wasser, Luft, Boden und Sedimente) freigesetzt werden. Alle Expositionswege in allen Lebenszyklusphasen müssen bei der Beurteilung einer potenziellen Exposition berücksichtigt werden (Nutzungsdauer des Erzeugnisses und Abfallphase).

Das Freisetzungspotenzial eines Stoffes aus einem Erzeugnis hängt zum Beispiel von folgenden Faktoren ab:

- Physikalisch-chemische Eigenschaften **des Stoffes** wie Molekulargewicht, Dampfdruck, Wasserlöslichkeit, Stabilität in Kontakt mit Luft, Wasser usw.
- Aufbau und chemische Zusammensetzung **der Erzeugnismatrix**, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Parameter und der Art und Weise, wie der Stoff in sie eingearbeitet ist (chemisch gebunden oder nicht). Die Stabilität der Erzeugnismatrix und die Verbindungen zwischen Stoff und Matrix während der unterschiedlichen Lebenszyklusphasen des Erzeugnisses.
- Konzentration des Stoffes im Erzeugnis oder seine integralen Bestandteile (z. B. Beschichtungen).
- **Die Entsorgungs- und Verwendungsbedingungen** des Erzeugnisses, wie z. B.:
 - Ort der Verwendung (in Innenräumen oder im Freien, in Privathaushalten, am Arbeitsplatz usw.);
 - Physikalische Bedingungen am Ort der Verwendung (Temperatur, Belüftung usw.);
 - Ob und wie das Erzeugnis in einem komplexen Gegenstand eingearbeitet ist oder nicht.
 - Ob das Erzeugnis weiterverarbeitet wird oder nicht.
 - Ob das Erzeugnis in ein umfassendes Abfallentsorgungssystem eingebunden ist oder nicht.

- Ob das Erzeugnis von Abrieb betroffen ist (bei normalem Verschleiß) oder nicht.
- Die Entsorgungs- oder Behandlungstechnologie.

Einige chemische Stoffe sind im Material sehr fest gebunden, und die potenzielle Freisetzung dieser Stoffe während der Verwendung ist daher gering. Andere Stoffe sind lose in einer Matrix integriert, z. B. Weichmacherzusätze in PVC. Solche Stoffe wie Phthalate werden ständig von der Oberfläche des Erzeugnisses freigesetzt. Stoffe können außerdem aufgrund normalen Verschleißes von Erzeugnissen (Abrieb) freigesetzt werden. In diesen Fällen werden die Stoffe zusammen mit der Erzeugnismatrix freigesetzt, wie z. B. Stoffe in Autoreifen. Außerdem ist es wichtig zu berücksichtigen, dass inhärente physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes und der Matrix des Erzeugnisses oder eine spezielle Beschichtung des Erzeugnisses verhindern können, dass der Stoff aus dem Erzeugnis migriert.

2.2 Zusätzliche, nur für komplexe Gegenstände geltende Anforderungen

Die SCIP-Datenbank muss Informationen enthalten, die die Identifizierung des spezifischen Erzeugnisses ermöglichen, das den Stoff der Kandidatenliste enthält, insbesondere seine „Position“, wenn es in einen komplexen Gegenstand eingearbeitet ist. Wenn das Erzeugnis in einen komplexen Gegenstand eingearbeitet ist, muss dieses Erzeugnis innerhalb dieses komplexen Gegenstands identifiziert werden, ebenso wie der komplexe Gegenstand, der das Erzeugnis enthält. In den meisten Fällen ist das Erzeugnis in Unterkomponenten und Komponenten, die selbst komplexe Gegenstände sind, eines größeren komplexen Gegenstands eingearbeitet.

Die in diesem Abschnitt angegebenen Informationsanforderungen gelten nur für komplexe Gegenstände, entweder wenn es sich um eine übergeordnete Einheit oder um eine Komponente eines komplexen Gegenstands (*Komponenten-Einheit*) handelt. Für jeden komplexen Gegenstand muss die SCIP-Meldung die Informationen über jeden seiner betroffenen Komponenten enthalten, bei denen es sich entweder um einen anderen komplexen Gegenstand oder um ein Erzeugnis als solches handeln kann (Abbildung 2). Der Begriff „betroffene Komponente“ bezeichnet Erzeugnisse als solche, die einen Stoff der Kandidatenliste enthalten, oder einen komplexen Gegenstand (Komponente des „übergeordneten“ komplexen Gegenstands), in den solche Erzeugnisse eingearbeitet sind.

2.2.1 Komponente(n) komplexer Gegenstände

In Tabelle 5 sind die Anforderungen an die Komponenten komplexer Gegenstände (eines „übergeordneten“ komplexen Gegenstands) aufgeführt und beschrieben.

Tabelle 5: Komponente(n) komplexer Gegenstände (nur für komplexe Gegenstände)

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Komponente(n) komplexer Gegenstände*	<p>Stellen Sie Verknüpfungen zu einer Komponente (entweder einer Komponente eines komplexen Gegenstands oder einer Komponente eines Erzeugnisses als solches) des komplexen Gegenstands bereit und erfüllen Sie die in Abschnitt 2.1 für diese Komponente festgelegten Anforderungen. Wenn die verknüpfte Komponente ein komplexer Gegenstand ist, müssen für die betreffende Komponente die Anforderungen in dieser Tabelle angegeben werden. Wenn es sich bei der verknüpften Komponente um ein Erzeugnis als solches handelt, müssen für dieses Erzeugnis die in Abschnitt 2.3 für besorgniserregende Elemente festgelegten Anforderungen angegeben werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt nicht für ein Erzeugnis als solches.</p>	V (gilt nur für komplexe Gegenstände)

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Anzahl der Einheiten*	<p>Geben Sie an, wie oft die verknüpfte Komponente in dem komplexen Gegenstand vorkommt.</p> <p>Beispiel: In dem in Abbildung 3 gezeigten Fahrradbeispiel befinden sich 2 Einheiten des Rades und zwei Einheiten des Lenkergriffs im Fahrrad. Für das Rad ist 1 Reifeneinheit und 1 Innenschlauch-Einheit im Rad vorhanden. In der Innenschlauch-Einheit befindet sich 1 Doughnut-förmiger Schlauch.</p> <p>Diese Anforderung gilt nicht für ein Erzeugnis als solches.</p>	O

*Wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann so viele Komponenten und die entsprechende Anzahl von Einheiten verknüpfen, wie nötig sind, um die notwendigen Informationen zu dem komplexen Gegenstand bereitzustellen.

** V = **Verpflichtend**; E = Erforderlich; O = Optional.

Das Flussdiagramm in Abbildung 2 zeigt, wie die Anforderung für (eine) Komponente(n) komplexer Gegenstände bei der Vorbereitung einer SCIP-Meldung erfüllt werden kann.

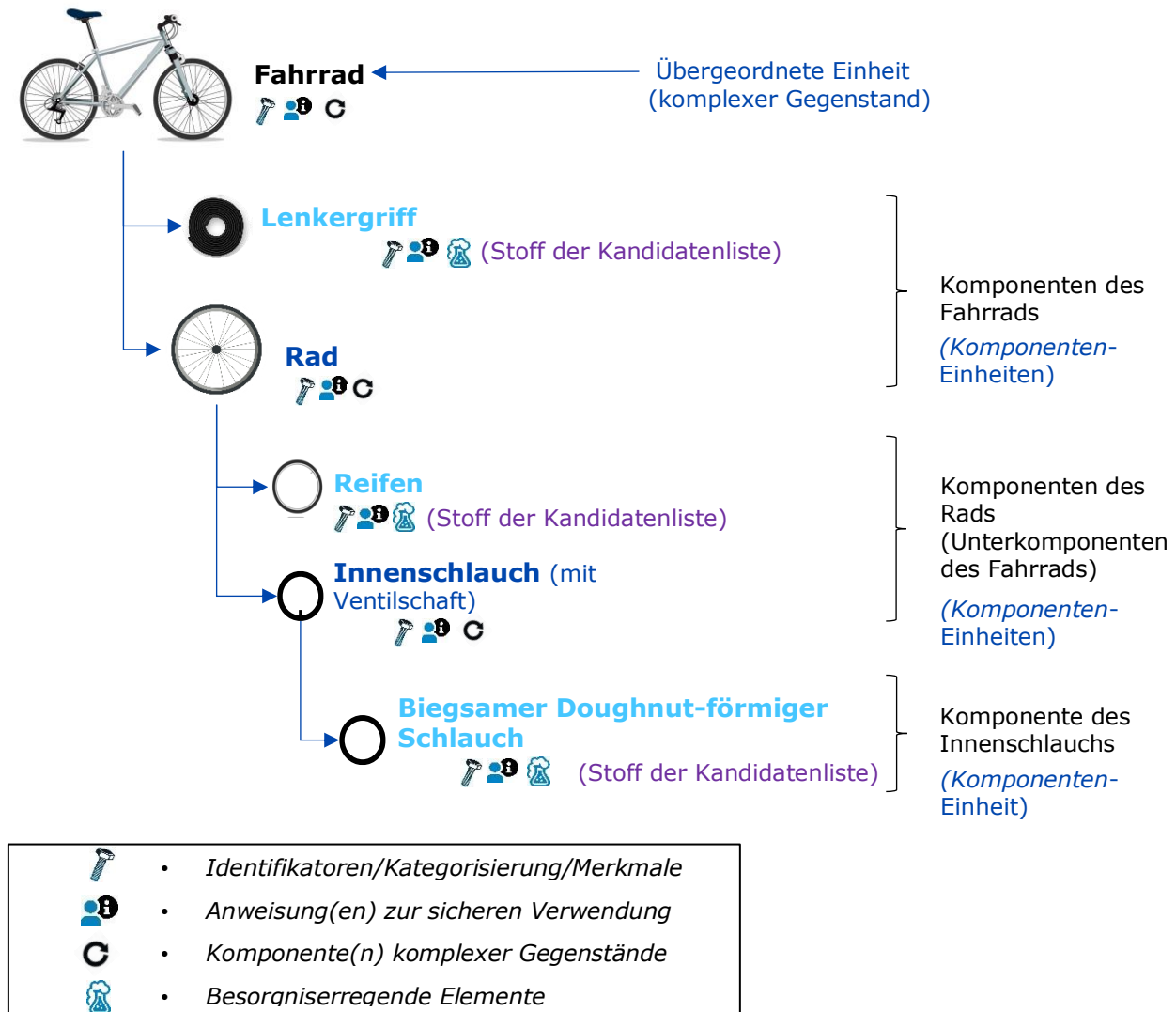
Um besser zu veranschaulichen, wie die Anforderungen in Tabelle 5 funktionieren sollten, ist in Abbildung 3 im Anschluss an das in Abbildung 2 enthaltene Flussdiagramm dargestellt, wie die Informationsanforderungen in einer SCIP-Meldung für ein hypothetisches Fahrrad organisiert und strukturiert sind, das von einem EU-Montagebetrieb oder einem EU-Importeur auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird³⁹ und in das mehrere Erzeugnisse eingearbeitet sind, die einen Stoff der Kandidatenliste (> 0,1 % w/w) enthalten, nämlich die (2) Lenkergriffe, die (2) Reifen und die (2) flexiblen, Doughnut-förmigen Schläuche. Die Informationen in einer SCIP-Meldung für dieses hypothetische Fahrrad sollten sich nur auf diese Erzeugnisse und ihre „Position“ im Fahrrad beziehen.

Bei der Vorbereitung und Erstellung einer SCIP-Meldung für dieses (hypothetische) Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, ist das Fahrrad in dieser Meldung per Definition ein komplexer Gegenstand und eine übergeordnete Einheit. Daher müssen die Informationen, die zur Erfüllung der in Abschnitt 2.1 genannten Anforderungen erforderlich sind, in die SCIP-Meldung aufgenommen werden, d. h. Informationen über Identifikatoren und Kategorisierung (Abschnitt 2.1.1), Merkmale und Bild(er) (Abschnitt 2.1.2) und Anweisungen zur sicheren Verwendung (Abschnitt 2.1.3), wie in Abbildung 3 durch die entsprechenden Symbole dargestellt. In das Fahrrad sind zwei betroffene Komponenten eingearbeitet, die in der SCIP-Meldung enthalten sein müssen: den Lenkergriff (2 Einheiten), der ein Erzeugnis als solches ist, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, und ein Rad (2 Einheiten), das ein komplexer Gegenstand ist. In das Rad (bei dem es sich um einen komplexen Gegenstand handelt) sind ebenfalls 2 betroffene Komponenten eingearbeitet, und zwar der Reifen (1 Einheit), der ein Erzeugnis als solches ist, und der Schlauch mit Ventilschaft (1 Einheit), der ein komplexer Gegenstand ist. In den Innenschlauch ist nur ein betroffenes Erzeugnis als solches eingearbeitet, und zwar der biegsame, Doughnut-förmige Schlauch (1 Einheit).

Basierend auf dieser Beschreibung könnten die gemäß den Anforderungen in Tabelle 5 bereitzustellenden Informationen in der SCIP-Meldung für das (hypothetische) Fahrrad (wie es in Verkehr gebracht wird – übergeordnete Einheit) strukturiert werden, indem die Komponenten und Unterkomponenten entsprechend verknüpft werden, wie in Abbildung 3 dargestellt.

³⁹ Dieses Beispiel ist eng an das Beispiel 23 in Anhang 6 der SiA-Leitlinien angelehnt.

Abbildung 3: Veranschaulichung, wie die Informationsanforderungen in einer SCIP-Meldung für ein Fahrrad organisiert und strukturiert sind, das von einem Montagebetrieb oder einem



Importeur auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurde.

Dieses Beispiel zeigt außerdem, dass aufgrund der relativ geringen Anzahl von Erzeugnissen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, im Vergleich zur Gesamtzahl der Erzeugnisse, die in einen komplexen Gegenstand eingearbeitet sind, nur ein kleiner Teil der Gesamtstruktur eines komplexen Gegenstands in einer SCIP-Meldung angegeben werden muss.

Der Lenkergriff (2 Einheiten) und das Rad (2 Einheiten) müssen in der SCIP-Meldung für das Fahrrad als Komponenten komplexer Gegenstände dieser übergeordneten Einheit gemeldet werden (Abbildung 2).

In Bezug auf den Lenkergriff (Erzeugnis als solches) müssen die Informationen bezüglich der Anforderungen in Abschnitt 2.1 in der SCIP-Meldung in einem anderen Informationsblock, der als *Komponenten-Einheit* bezeichnet wird, angegeben werden, der auch die Informationen enthalten muss, die zur Erfüllung der im nächsten Abschnitt (Abschnitt 2.3) festgelegten Anforderungen bezüglich der betreffenden Elemente erforderlich sind. Wenn wir diese *Komponenten-Einheit* für den Lenkergriff als Komponente komplexer Gegenstände aufnehmen, verknüpfen wir die Lenkergriffkomponente mit dem „übergeordneten“ komplexen Gegenstand, dem Fahrrad. In Bezug auf das Rad (komplexer Gegenstand) als Fahrradkomponente müssen die in Abschnitt 2.1 dieses Dokuments behandelten Anforderungen in der SCIP-Meldung in der jeweiligen *Komponenten-Einheit* (unabhängiger Informationsblock) angegeben werden, die mit

der übergeordneten Einheit „Fahrrad“ verknüpft ist. Die Anforderungen in diesem Abschnitt sollten auch in der für das Rad geschaffenen *Komponenten*-Einheit enthalten sein, d. h. die Komponenten „Reifen“ (1 Einheit) und „Schlauch“ (1 Einheit) müssen mit dem „übergeordneten“ komplexen Gegenstand, in diesem Fall dem Rad, verknüpft sein (Bild 2). Daher müssen in den in diesem Abschnitt für die Radkomponenten 2 weitere *Komponenten*-Einheiten für den Reifen und den Innenschlauch erstellt werden (Tabelle 5). Dieselbe Logik wird für den biegsamen Doughnut-förmigen Schlauch, der eine Komponente des Innenschlauchs ist, angewendet.

Die *Komponenten*-Einheiten, die für den Lenkergriff, den Reifen und den biegsamen Doughnut-förmigen Schlauch (allesamt Erzeugnisse als solche) als Komponenten eines komplexen Gegenstands des Fahrrads, des Rads bzw. des Innenschlauchs (Abbildung 2) erstellt werden, müssen die Informationen enthalten, die gemäß den Anforderungen in Abschnitt 2.1 und in Abschnitt 2.3 erforderlich sind, wobei die Anforderungen an die Anforderungen an die besorgniserregenden Elemente nur für Erzeugnisse als solche gelten.

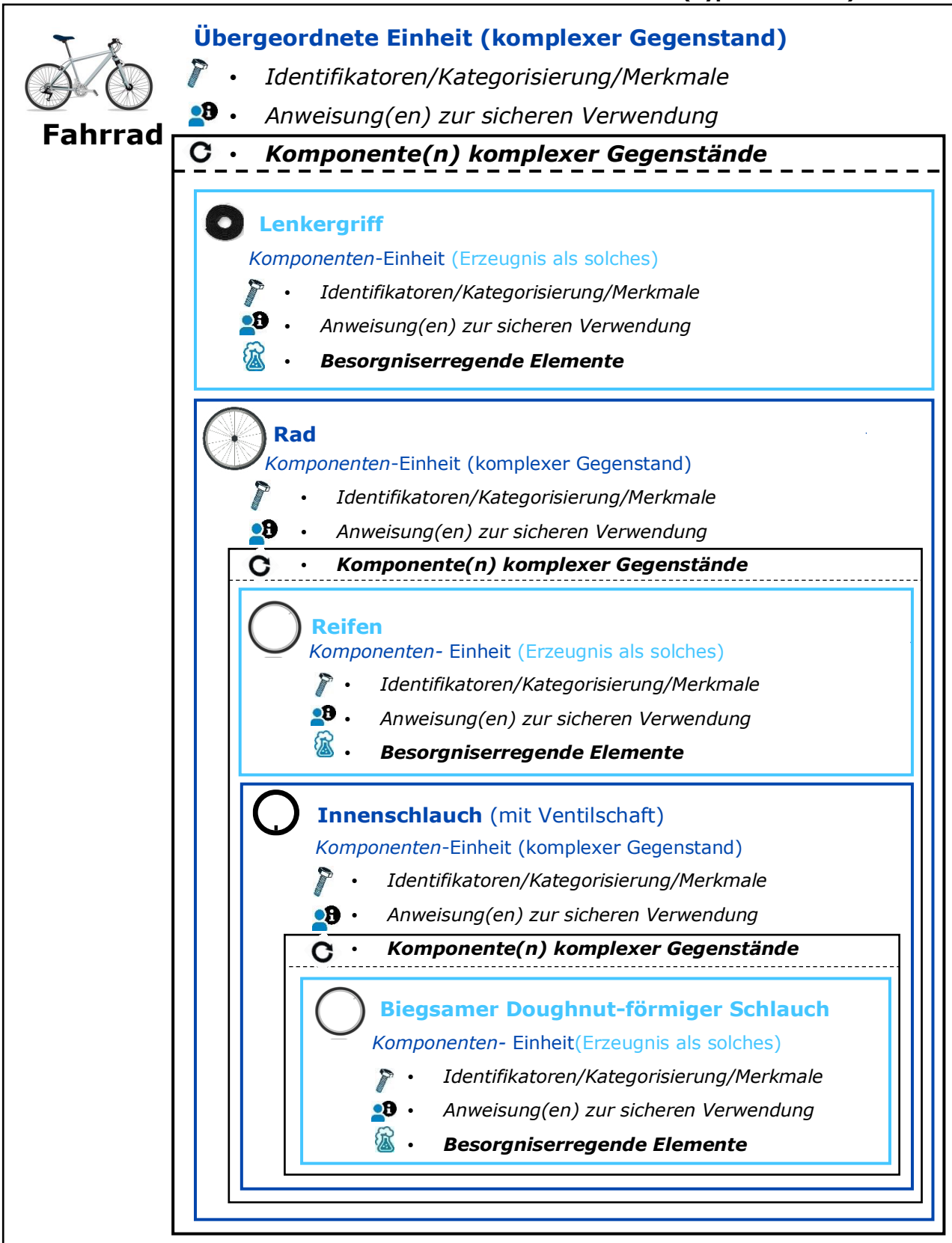
Aus dem oben veranschaulichten und erläuterten Fahrradbeispiel lässt sich schließen, dass der Mitteilungspflichtige unter dem Abschnitt „Komponente(n) komplexer Gegenstände“ in einer SCIP-Meldung für eine komplexe übergeordnete Einheit oder für andere *Komponenten*-Einheiten, die für komplexe Gegenstände innerhalb dieser Meldung erstellt wurden, die Komponenten (entweder eine Komponente eines komplexen Gegenstands oder eine Komponente eines Erzeugnisses als solches) mit dem jeweiligen „übergeordneten“ komplexen Gegenstand verknüpft. In einem komplexen Gegenstand können unbegrenzt viele „Verschachtelungs“-Ebenen komplexer Gegenstände definiert werden. Abbildung 4 zeigt eine andere Darstellung des oben beschriebenen Fahrradbeispiels, um zu veranschaulichen, wie die Informationen innerhalb jeder *Komponenten*-Einheit bereitgestellt werden, wobei jede von ihnen als „Rahmen“ für die Informationen fungiert, die für jede verknüpfte Komponente eines komplexen Gegenstands aufzunehmen sind, d. h. sie zeigt, wie die Informationen für die Komponenten und Unterkomponenten des Fahrrads in der SCIP-Meldung unter der Anforderung der Komponente(n) komplexer Gegenstände (schwarze Rechtecke) verschachtelt sind.

In Abbildung 4 ist außerdem gezeigt, dass die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 zur Verfügung zu stellenden Daten und dieser Abschnitt als wiederkehrender Informationsblock für komplexe Gegenstände anzusehen sind, die nacheinander weitere komplexe Gegenstände als Komponenten enthalten, bis sich die Kette schließt, wenn die verknüpfte Komponente eines komplexen Gegenstands ein Erzeugnis als solches ist, das den Stoff der Kandidatenliste enthält (Abbildung 2), für den Daten zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3 für die besorgniserregenden Elemente bereitgestellt werden müssen.



Gemäß dem SCIP-Format wird in einer SCIP-Meldung jeder Gegenstand, für den die Informationen bezüglich besorgniserregender Elemente entsprechend Anhang 2.3 angegeben werden, als Erzeugnis als solches festgelegt, weil er keine Komponenten haben kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Erzeugnis als solches als die kleinste oder grundlegendste Einheit angesehen wird, in der ein Erzeugnis nach der Herstellung existieren kann.

Abbildung 4: Veranschaulichung der Art und Weise, wie die gemäß den Anforderungen in der ersten Zeile von Tabelle 5 bereitzustellenden Informationen in der (hypothetischen) SCIP-



Meldung für ein Fahrrad verschachtelt sind.

2.3 Zusätzliche Anforderungen, die nur für Erzeugnisse als solche gelten

Die in diesem Abschnitt festgelegten Informationsanforderungen gelten nur für Erzeugnisse, entweder als solche oder in komplexen Gegenständen, nicht aber für komplexe Gegenstände. Dies wurde im vorherigen Abschnitt kurz erläutert.

Ein Stoff der Kandidatenliste kann während der Produktion in ein Erzeugnis (in seine Matrix) eingearbeitet werden, wenn das Erzeugnis aus einem Stoff der Kandidatenliste als solchem oder aus einem Gemisch, das in seiner Zusammensetzung einen Stoff der Kandidatenliste enthält, hergestellt wird. Er kann außerdem später im Rahmen eines weiteren Verarbeitungsschrittes in ein bestehendes Erzeugnis eingearbeitet bzw. auf dieses aufgebracht werden, indem der Stoff der Kandidatenliste als solcher oder als Teil eines Gemisches (z. B. Beschichtungen, Grundierungen, Klebstoffe, Dichtstoffe) verwendet und somit zu einem integralen Bestandteil des Erzeugnisses wird. Stoffe der Kandidatenliste können auch aus anderen Gründen in Erzeugnissen vorhanden sein, insbesondere als Verunreinigungen, die beispielsweise durch chemische Umwandlung oder Abbau während der Herstellung und Weiterverarbeitung von Erzeugnissen entstehen.

Unter den besorgniserregenden Elementen muss der Mitteilungspflichtige die im Erzeugnis vorhandenen Stoffe der Kandidatenliste sowie ihren Konzentrationsbereich und außerdem das Material der Stoff als Teil der chemischen Zusammensetzung des Erzeugnisses vorhanden ist, identifizieren.

2.3.1 Besorgniserregende Elemente

Die besorgniserregenden Elemente bringen die relevante chemische Zusammensetzung mit dem Erzeugnis in der SCIP-Meldung in Verbindung. Sie enthalten neben anderen verfügbaren relevanten Informationen die grundlegenden relevanten Informationen, die zusammen mit der Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses (Abschnitt 2.1.1.5) und der Position, an der es sich gegebenenfalls in einem komplexen Gegenstand befindet (Abschnitt 2.2.1), berücksichtigt werden müssen, um die potenzielle Freisetzung des Stoffes aus dem Erzeugnis zu ermitteln, die als Grundlage für die Bewertung der sicheren Verwendung des Erzeugnisses unter Berücksichtigung aller seiner Lebenszyklusphasen, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem es zu Abfall wird (Abschnitt 2.1.3), dienen sollte. Aus dieser Bewertung sollte die Entscheidung hervorgehen, ob Anweisungen zur sicheren Verwendung gemäß den in Tabelle 4 beschriebenen Anforderungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem sind die Informationen, die für die Anforderungen an die besorgniserregenden Elemente bereitzustellen sind, für die Abfallbehandlungsphase des Lebenszyklus des Erzeugnisses wichtig, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erzeugnisses zu gewährleisten, sobald es zu Abfall wird, und um die Identifizierung und wirksame Behandlung von Abfall zu ermöglichen, der Stoffe der Kandidatenliste enthält, z. B. durch Verringerung ihres Vorhandenseins in recycelten Materialien, um das Recycling in nicht toxischen Materialkreisläufen und die Produktion von qualitativ hochwertigen Sekundärrohstoffen zu fördern.

In Tabelle 6 sind die Anforderungen an die besorgniserregenden Elemente eines Erzeugnisses in einer SCIP-Meldung aufgelistet und kurz beschrieben.

Tabelle 6: Besorgniserregende Elemente (nur für Erzeugnisse, die einen Stoff der

Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthalten)


Besorgniserregende(s) Element(e)*		V
Spezifische Anforderungen	Beschreibung	V/E/O**
Stoff der Kandidatenliste*¹	Geben Sie die Identifizierung des in dem Erzeugnis enthaltenen Stoffes der Kandidatenliste an, der in der offiziellen Kandidatenliste der für die Zulassungspflicht infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten ist (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung).	V
Konzentrationsbereich*¹	Geben Sie die Konzentration des Stoffes der Kandidatenliste im Erzeugnis als Konzentrationsbereiche in % w/w an. Der Konzentrationsbereich (% w/w) wird aus einer Liste von vorab definierten Bereichen ausgewählt, wobei einer davon den gesamten Bereich darstellt, der die SCIP-Meldepflicht auslöst: > 0,1 % w/w und ≤ 100 % w/w.	E
Material- oder Gemischkategorien		
Materialkategorie*²	Geben Sie die Identifizierung des Materials an, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist (<i>Erzeugnismatrix</i>) und in dem der Stoff der Kandidatenliste enthalten ist. Die Identifizierung des Materials, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist (<i>Erzeugnismatrix</i>) wird aus einer vorab von der ECHA definierten Liste von Materialkategorien (Anhang 1) ausgewählt. Die Liste enthält allgemeine, weit gefasste Kategorien, wobei jede einzelne von ihnen Unterkategorien enthält, mit Ausnahme der Kategorie „Sonstige“. Mit Ausnahme der Kategorie „Sonstige“ enthält jede Kategorie mindestens eine weit gefasste Unterkategorie, mit der diese Anforderung für Materialien erfüllt werden soll, die nicht durch andere spezifische Unterkategorien innerhalb einer Kategorie abgedeckt sind. Falls begründet, können mit diesen Kategorien (sowie der Kategorie „Sonstige“) Angaben gemacht werden, ohne zu stark ins Detail zu gehen, einschließlich dann, wenn keine detaillierteren Informationen verfügbar sind.	#V
Zusätzliche Materialeigenschaft(en)*²	Wählen Sie, wo relevant, zusätzliche Informationen zu dem Material, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist, aus einer vorab definierten Liste von Merkmalen ⁴⁰ aus oder nehmen Sie ein relevantes Merkmal ⁴⁰ auf. Diese Anforderung ergänzt die frühere Anforderung an die „Materialkategorie“, indem sie das Material, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist, eingehender beschreibt.	O

⁴⁰ Der Begriff „Merkmal“ oder „Merkmale“ (des Materials, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist) in dieser Zeile darf nicht mit den in Tabelle 3 genannten „Merkmalen“ verwechselt werden, die sich auf Merkmale des zu meldenden Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands beziehen.

Besorgniserregende(s) Element(e)*		V
Spezifische Anforderungen	Beschreibung	V/E/O**
Gemischkategorie	<p>Geben Sie, falls relevant, die Identifizierung eines Gemisches an, das den/die im Verzeichnis Stoff(e) der Kandidatenliste enthält, der/die im weiteren Verarbeitungsschritt (z. B. Beschichtung) eines Erzeugnisses oder beim Verbinden oder Zusammensetzen zweier oder mehrerer Erzeugnisse in einem komplexen Gegenstand (z. B. Klebstoff, Lötzinn) eingearbeitet wird/werden.</p> <p>Diese Identifizierung wird aus einer vorab definierten Liste von Gemischkategorien (dem europäischen Produktkategorisierungssystem (EuPCS), mit dem die bestimmungsgemäße Verwendung eines Gemisches beschrieben wird⁴¹) ausgewählt. Das EuPCS enthält weit gefasste Kategorien. Mit diesen weit gefassten Kategorien soll im Rahmen einer SCIP-Meldung in erster Linie diese Anforderung, falls begründet, erfüllt werden, ohne zu detaillierte Angaben zu machen, einschließlich dann, wenn keine detaillierteren Informationen verfügbar sind.</p> <p>Anhand der Gemischkategorie kann festgestellt werden, wo im Erzeugnis der Stoff der Kandidatenliste vorhanden ist, z. B. wenn der Stoff nicht im Hauptmaterial der Erzeugnismatrix enthalten ist. Sie wird zu diesem Zweck auch für bestimmte Gegenstände benötigt, die gemäß Kapitel 2 der SiA-Leitlinien als Erzeugnisse mit einem integralen Stoff/Gemisch betrachtet werden (z. B. Thermometer mit Flüssigkeit und Batterie), wenn die Materialkategorie hierfür nicht geeignet ist.</p>	#V 

*Als Block wiederholbar; *¹Wiederholbar; *²Zusammen (als Block) wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann in dieser Anforderung so oft wie nötig Informationen als Block, einzeln oder zusammen angeben, um die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

** V = Verpflichtend, #V = Verpflichtend, wobei mindestens die Materialkategorie oder die Gemischkategorie gemäß jeder Anforderung angegeben werden muss; E = Erforderlich (aber es steht eine Option mit einem weit gefassten Bereich zur Verfügung); O = Optional.

 Es ist obligatorisch, eine Materialkategorie oder eine Gemischkategorie anzugeben, um eine SCIP-Meldung gemäß dem SCIP-Format zu übermitteln. Die Kategorie „Sonstige“ und weit gefasste Unterkategorien (innerhalb der Kategorien) sind jedoch in den vorab definierten Listen zur Auswahl verfügbar, so dass in bestimmten Situationen und sofern gerechtfertigt, z. B. wenn die Informationen dem Mitteilungspflichtigen nicht zur Verfügung stehen, keine detaillierten Angaben gemacht werden müssen. Trotzdem ist der Mitteilungspflichtige stets angehalten, detailliertere Informationen von seinen Lieferanten einzuholen, um die Erreichung der Ziele der SCIP-Datenbank besser unterstützen zu können (Abschnitt 1.1). Die Mitteilungspflichtigen können außerdem sowohl eine Materialkategorie als auch eine Gemischkategorie angeben, wenn dies für eine bessere Beschreibung des Erzeugnisses, das Stoffe der Kandidatenliste enthält, relevant ist (z. B.

⁴¹ Das [EuPCS](#) wird im Rahmen der Meldungen an Giftnotrufzentralen gemäß Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung entwickelt.

wenn derselbe Stoff der Kandidatenliste sowohl in der Erzeugnismatrix als auch in einer Beschichtung enthalten ist).

2.3.1.1 Stoff der Kandidatenliste

Die Identifizierung des in dem Erzeugnis enthaltenen Stoffes der Kandidatenliste muss in einer SCIP-Meldung gemäß der offiziellen [Kandidatenliste](#) der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe angegeben werden, d. h. es müssen der Name des Stoffes (wie in der Kandidatenliste aufgeführt) und seine numerischen Identifikatoren (EG-Nummer und CAS-Nummer), falls verfügbar, angegeben werden.

Stoffe, die ein oder mehrere Kriterien gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen, können als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) identifiziert werden und auf die Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe gesetzt werden. Besonders besorgniserregende Stoffe können sein:

- Stoffe, welche die Kriterien zur Einstufung als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A oder 1B erfüllen
- persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe
- Stoffe, die im Einzelfall nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben, die gleichermaßen besorgniserregend sind, z. B. endokrine Disruptoren

Die [Kandidatenliste](#) steht auf der ECHA-Website zur Verfügung. Sie wurde gemäß dem in Artikel 59 der REACH-Verordnung beschriebenen Verfahren (SVHC-Identifizierung) erstellt und gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung (SVHC-Identifizierung) veröffentlicht. Wenn ein auf der Kandidatenliste aufgeführter Stoff in einer Konzentration über 0,1 % w/w in Erzeugnissen enthalten ist, löst dies die SCIP-Meldepflicht aus.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kandidatenliste regelmäßig, normalerweise zweimal jährlich, aktualisiert wird, sobald weitere Stoffe [als SVHC identifiziert](#) werden.

2.3.1.2 Konzentrationsbereich

Die Bestimmung der Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste in einem Erzeugnis ist unerlässlich, um zu prüfen, ob die SCIP-Meldungs- und REACH-Kommunikationspflichten sowie die Meldung von Stoffen in Erzeugnissen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der REACH-Verordnung gelten.

In Kapitel 3.2.3.1 der [Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen](#) wird erläutert, wie die Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste in einem Erzeugnis bestimmt werden kann. In Tabelle 5 dieses Kapitels sind mehrere Szenarien veranschaulicht, die zeigen, wie die Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste (Massenanteil (w/w)) in einem Erzeugnis ermittelt werden kann. Diese Szenarien repräsentieren die gängigsten Arten zur Aufnahme eines Stoffes der Kandidatenliste in ein Erzeugnis (isoliert oder eingearbeitet in einem komplexen Gegenstand). Die Ansätze für die Szenarien, die in komplexe Gegenstände eingearbeitete Erzeugnisse und teilweise beschichtete Erzeugnisse betreffen, basieren auf praktischen Überlegungen, die angestellt wurden, um die spezifischen Herausforderungen bei der Berechnung der Konzentration in diesen speziellen Fällen zu überwinden, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass die Hauptgrundsätze und Ziele der Bestimmungen zu Stoffen in Erzeugnissen erfüllt werden. Es gilt zu beachten, dass die Ermittlung der Konzentration eines Stoffes der Kandidatenliste in einem Erzeugnis stets von Fall zu Fall individuell erfolgen muss. Die Regeln für in komplexe Gegenstände eingearbeitete Erzeugnisse sollten nicht zur

Nichtanwendbarkeit der Verpflichtungen für jedes einzeln betrachtete Erzeugnis und auch nicht zur Vorlage oder Mitteilung einer geringeren Menge oder geringeren Qualität von zur Gewährleistung der sicheren Verwendung des Erzeugnisses erforderlichen Informationen führen.

Die Liste der vorab definierten Konzentrationsbereiche nach % w/w lautet wie folgt:

- > 0,1 % w/w und < 0,3 % w/w;
- ≥ 0,3 % w/w und < 1,0 % w/w;
- ≥ 1,0 % w/w und < 10,0 % w/w;
- ≥ 10,0% w/w und < 20,0 % w/w;
- ≥ 20,0 % w/w und < 100% w/w;
- > 0,1 % w/w und ≤ 100 % w/w⁴².

Mit Ausnahme des unteren Grenzwertes des ersten Konzentrationsbereichs und des letzten Konzentrationsbereichs basieren diese Bereiche auf den relevantesten Konzentrationsgrenzwerten, die in Anhang III der [Abfallrahmenrichtlinie](#) (WFD) zu Eigenschaften von Abfall, die diesen gefährlich machen, insbesondere im Hinblick auf Karzinogenität (HP 7) und Mutagenität (HP 11), Reproduktionstoxizität (HP 10)⁴³, spezifische Zielorgan-Toxizität – STOT (HP 5) und Sensibilisierung (HP 13), beschrieben sind.

2.3.1.3 Material- oder Gemischkategorien

Auf Grundlage der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ nach REACH lassen sich Erzeugnisse anhand der Funktion (und Verwendungen), der chemischen Zusammensetzung und der physikalischen Form (Form, Oberfläche oder Gestalt) voneinander unterscheiden. An die SCIP-Datenbank übermittelte Informationen müssen die Identifizierung des Erzeugnisses ermöglichen, das den Stoff der Kandidatenliste enthält, wie z. B. die „Position“, wenn verfügbar, und zwar insbesondere dann, wenn das Erzeugnis in komplexe Gegenstände eingearbeitet ist.

Im Feld „Materialkategorie“ werden ohne Nennung übermäßiger Details Informationen über das Material, aus dem das Erzeugnis, das den Stoff der Kandidatenliste enthält, hergestellt wurde, angegeben. Im Rahmen dieser Anforderung müssen keine Informationen zur vollständigen Beschreibung der chemischen Zusammensetzung des Erzeugnisses übermittelt werden, sondern nur solche Informationen, die notwendig sind, um:

- i) die Identifizierung des Erzeugnisses (auf Grundlage des Materials) zu ermöglichen; z. B. haben Büroschreibtischplatten stets dieselbe Funktion und Verwendung und können nur anhand des Materials, aus dem sie hergestellt werden (z. B. PVC-Kunststoff, Borosilikatglas, Holz) unterschieden werden;
- ii) es Abfallbehandlungseinrichtungen zu ermöglichen, das Material, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist, zu identifizieren und so die Bewirtschaftungs- und Behandlungspraktiken innerhalb der materialbasierten Abfallströme entsprechend anzupassen oder zu verbessern.

Gemische als solche fallen nicht unter die SCIP-Meldepflicht. In Fällen jedoch, in denen der Stoff der Kandidatenliste durch Verwendung eines Gemischs, das diesen Stoff enthält (z. B. Klebstoff, Lötzinn), beim Verbinden oder Zusammensetzen zweier oder mehrerer Erzeugnisse in einem komplexen Gegenstand (z. B. Klebstoff, Lötzinn) in (ein) Erzeugnis(se) eingearbeitet wird oder wenn ein Erzeugnis mit einem Beschichtungsgemisch⁴⁴ beschichtet wird, sollte die „Gemischkategorie“ angegeben werden ([EuPCS](#)), um sich auf das Material in festem Zustand zu beziehen, das infolge der Verwendung dieser Gemische (z. B. Klebstoffe, Lötzinn, Beschichtungen) in Erzeugnisse eingearbeitet wird, anstatt eine „Materialkategorie“ anzugeben.

⁴² Identisch mit der Angabe, dass die Konzentration des Stoffes der Kandidatenliste über 0,1 % w/w liegt.

⁴³ Der Konzentrationsgrenzwert für Repr.2 in Tabelle 7 von Anhang III der WFD wird bei diesen Bereichen nicht berücksichtigt.

⁴⁴ Siehe Tabelle 5 in Unterkapitel 3.2.3.1 der SiA-Leitlinien

Darüber hinaus muss die Gemischkategorie möglicherweise für Gegenstände verwendet werden, die als Erzeugnisse angesehen werden, welche einen integralen Stoff/ein integrales Gemisch gemäß Kapitel 2 der SiA-Leitlinien enthalten (z. B. ein Thermometer mit Flüssigkeit und einer Batterie). Bezüglich dieser Gemische sind neben der Angabe der Kategorie gemäß der Definition im EuPCS keine weiteren Informationen erforderlich.

Die vorab definierte Liste der Materialkategorien (Anhang 1), die von der ECHA im SCIP-Format erstellt wurde, enthält weiter gefasste Unterkategorien innerhalb der Hauptmaterialkategorien, die die Angabe von Informationen auf einer allgemeineren Ebene ermöglichen, z. B. kann angegeben werden, dass ein Erzeugnis hergestellt wurde aus:

- Eisen oder Eisenlegierungen (unter der Kategorie „Metall“);
- sonstigen nicht spezifizierten Buntmetall-Legierungen (unter der Kategorie „Metall“);
- sonstigen nicht spezifizierten nicht halogenierten Copolymeren (unter der Kategorie „Kunststoff“ (und Polymere)),
- sonstigen nicht spezifizierten halogenierten Copolymeren (unter der Kategorie „Kunststoff“ (und Polymere)),
- sonstigem nicht spezifiziertem Kautschuk (unter der Kategorie „Kautschuk und Elastomere“);
- sonstigen nicht spezifizierten synthetischen Textilfasern (unter der Kategorie „Textilfasern und sonstige Fasern“).

Sie enthält außerdem die Kategorie „sonstige“, um Materialien Rechnung zu tragen, die mithilfe anderer (Unter-)Kategorien nicht identifiziert werden können oder wenn diese Informationen nicht vorliegen.

Das EuPCS umfasst auch weiter gefasste Kategorien, die die Angabe von Informationen auf einer allgemeineren Ebene ermöglichen, z. B. kann angegeben werden, dass es sich bei dem Gemisch, das den in das Erzeugnis eingearbeiteten Stoff der Kandidatenliste enthält, um Folgendes handelt:

- sonstige nicht spezifizierte Klebstoffe und Dichtstoffe;
- sonstige nicht spezifizierte Farben und Anstrichmittel.

Wenn für beide Kategorien keine Informationen auf dem erforderlichen Niveau vorliegen, ist der Mitteilungspflichtige angehalten, detailliertere Informationen von seinen Lieferanten einzuholen, um die Erreichung Ziele der SCIP-Datenbank besser zu unterstützen (Abschnitt 1.1).

2.4 Stetige Aktualisierung der an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen

Die erfolgreiche Übermittlung der Informationen an die SCIP-Datenbank ist die Grundvoraussetzung für das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses auf dem EU-Markt, das einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthält, oder eines komplexen Gegenstandes, in den ein solches Erzeugnis eingearbeitet ist. Dies erfordert die Übermittlung einer SCIP-Meldung gemäß den in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 dieses Dokuments beschriebenen Anforderungen.

Die ECHA führt zusätzlich zur Ausführung der programmierten Validierungsregeln, die vom ECHA-Mitteilungsportal angewendet werden, keine Qualitätsprüfung der von einem Pflichteninhaber übermittelten Informationen durch³¹. Die an die SCIP-Datenbank übermittelten Informationen werden veröffentlicht und stehen somit den Abfallbehandlungseinrichtungen zur Verfügung, um die derzeitige Lücke beim Informationsfluss von Lieferketten zu Abfallketten und zu Verbrauchern zu schließen. Die ECHA veröffentlicht die eingegangenen Informationen auf ihrer Website und gewährleistet, sofern gerechtfertigt, den Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen.⁴⁵ So werden z. B. die übermittelten verpflichtenden Daten, die es ermöglichen könnten, Verbindungen zwischen Akteuren derselben Lieferkette herzustellen, nicht öffentlich zugänglich gemacht (z. B. alphanumerische Identifikatoren von Komponenten innerhalb komplexer Gegenstände).

Die öffentlich zugänglichen Informationen in der SCIP-Datenbank werden von den Nutzern der Datenbank, d. h. den Abfallbehandlungseinrichtungen, den Verbrauchern, den Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen der Verbraucher vertreten, und den Behörden der Mitgliedstaaten eingehend geprüft. Die Verantwortung für die Qualität, Genauigkeit, Vollständigkeit und Belastbarkeit der eingereichten Daten liegt stets bei den jeweiligen Pflichteninhabern.

Die Übermittlung aktueller Informationen zu einer zuvor erfolgreichen SCIP-Meldung kann sich unter anderem aus folgenden Umständen ergeben:

- einer Änderung der regulatorischen Bestimmungen, die zu einer verpflichtenden Übermittlung aktueller Informationen führt, insbesondere dann, wenn ein in einem Erzeugnis (in einer Konzentration über 0,1 % w/w) enthaltener Stoff nach dem 5. Januar 2021 in die Kandidatenliste aufgenommen wird;
- einer Änderung der Zusammensetzung eines komplexen Gegenstands bezüglich der Komponenten und Unterkomponenten, in die Erzeugnisse als solche eingearbeitet sind, die wiederum Stoffe der Kandidatenliste enthalten;
- einer Aufforderung von einer Behörde eines Mitgliedstaats zur Übermittlung zusätzlicher Informationen zu einer SCIP-Meldung, zum Beispiel wenn durch die übermittelten Informationen die SCIP-Meldepflicht nicht erfüllt ist;
- allen Veränderungen, die der Mitteilungspflichtige für relevant hält, um eine SCIP-Meldung auf freiwilliger Basis zu aktualisieren, z. B. wenn ein in einem Erzeugnis enthaltener Stoff der Kandidatenliste durch eine sicherere Alternative ersetzt wurde.

Der Mitteilungspflichtige kann die zuvor erfolgreich eingereichte SCIP-Meldung nach dem 5. Januar 2021 jederzeit auf freiwilliger Basis aktualisieren, wenn es Änderungen an den bereits übermittelten Informationen gibt oder wenn die Notwendigkeit besteht, zuvor übermittelte Informationen zu berichtigen.

2.4.1 Freiwillige Aktualisierung, wenn ein in einem Erzeugnis enthaltener Stoff der Kandidatenliste durch eine sicherere Alternative ersetzt wurde

Ein Pflichteninhaber kann Anstrengungen unternehmen, um in der chemischen Zusammensetzung von Erzeugnissen oder in den Gemischen, die bei der weiteren Verarbeitung von Erzeugnissen verwendet werden, einschließlich beim Verbinden von Erzeugnissen in oder zu komplexen Gegenständen, Stoffe der Kandidatenliste durch sicherere Alternativen zu ersetzen. Daher gibt es auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse als solche oder in komplexen Gegenständen, die zuvor Stoffe der Kandidatenliste enthielten und aufgrund dieser Substitutionsbemühungen diese Stoffe nicht mehr enthalten. In solchen Fällen gibt es eine optionale Anforderung im SCIP-Format, die es dem Mitteilungspflichtigen erlaubt, freiwillig aktualisierte Informationen zur Meldung für dieses Erzeugnis oder zu Meldungen komplexer Gegenstände, in die dieses Erzeugnis eingearbeitet ist, zu übermitteln, indem er angibt, dass ein Stoff der Kandidatenliste nicht mehr in diesem Erzeugnis enthalten ist. Diese optionale Anforderung gilt nur für Erzeugnisse, entweder als solche oder in komplexen Gegenständen, nicht aber für komplexe Gegenstände, wie die in Abschnitt 2.3 genannten Anforderungen. Schließlich müssen die Informationen, die gemäß den Anforderungen der Anweisung(en) zur sicheren Verwendung (Tabelle 4 in Abschnitt 2.1.3) für das Erzeugnis oder den/die komplexen Gegenstand/Gegenstände, in dem/denen es enthalten ist, bereitgestellt werden, ebenfalls

⁴⁵ Weitere Informationen zur Verbreitung von SCIP-Daten und zur Vertraulichkeit sind auf der Website der ECHA ([SCIP-Webseite](#)) verfügbar.

aktualisiert werden, um bereits übermittelte Anweisungen zu ändern und so der Substitution des Stoffes Rechnung zu tragen.

Diese Anforderung ist zu verwenden, um anzugeben, dass der Stoff der Kandidatenliste, der in einer früheren erfolgreich übermittelten SCIP-Meldung bei der Bereitstellung der Informationen gemäß den Anforderungen in Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1 für dieses Erzeugnis als in einem Erzeugnis vorhanden identifiziert wurde, in diesem Erzeugnis nicht mehr enthalten ist. Durch die Übermittlung von Informationen im Rahmen dieser optionalen Anforderung wird der vollständige Informationsblock ersetzt, der in der früheren Meldung im Rahmen der Anforderungen an die besorgniserregenden Elemente (Tabelle 6) in der aktualisierten SCIP-Meldung für dieses Erzeugnis als solches bereitgestellt wurde. Daher ist diese Anforderung im SCIP-Format unter dem Abschnitt „Besorgniserregende Elemente“ enthalten.

In Tabelle 7 ist diese optionale Anforderung kurz beschrieben.

Tabelle 7: Nicht mehr enthaltener Stoff der Kandidatenliste

Anforderung	Beschreibung	V/E/O**
Nicht mehr enthaltener Stoff der Kandidatenliste*	Geben Sie an, dass der Stoff der Kandidatenliste (der zuvor im Erzeugnis vorhanden war) in dem Erzeugnis nicht mehr in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthalten ist, z. B. aufgrund einer Substitution des Stoffes der Kandidatenliste durch eine sicherere Alternative.	O

*Wiederholbar. Der Mitteilungspflichtige kann in dieser Anforderung so oft wie nötig Informationen angeben, um die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

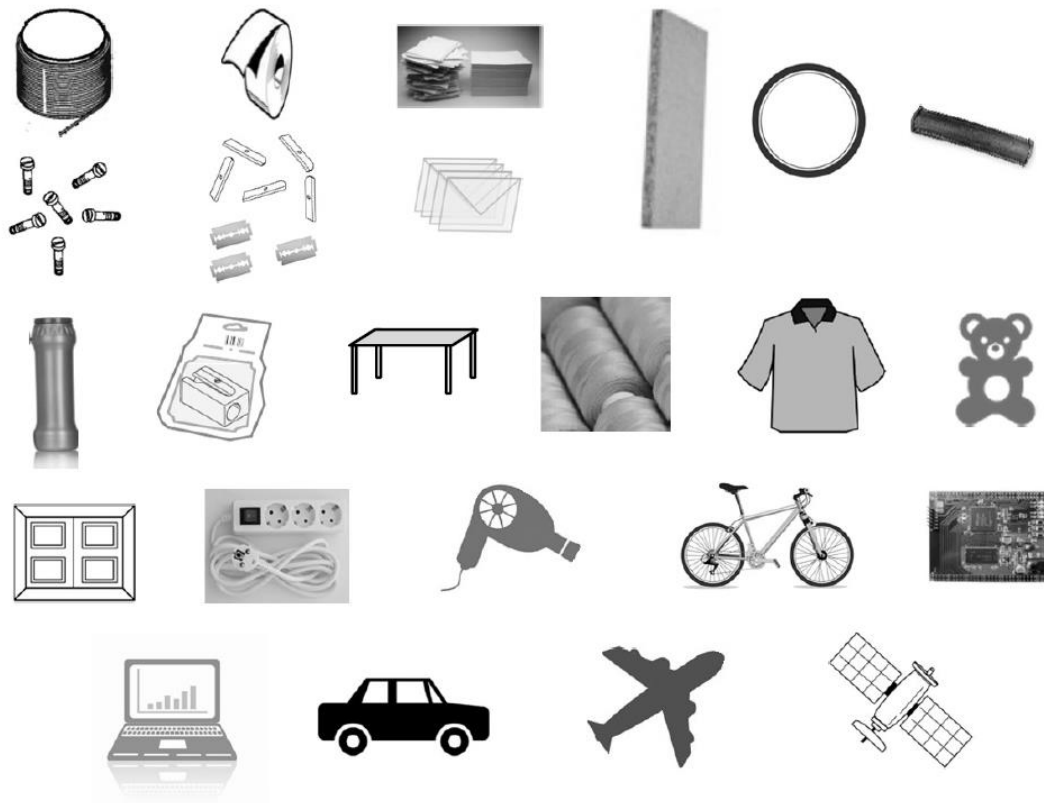
** V = **Verpflichtend**; E = Erforderlich; O = Optional.

3. Empfohlene Lösungen für die Meldeebene in den SCIP-Meldungen: „Gruppierung“ und „Hierarchie“

Alle gelieferten Erzeugnisse als solche oder in komplexen Gegenständen, die Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 % w/w enthalten, müssen bei der ECHA durch Übermittlung einer SCIP-Meldung gemeldet werden, also nicht nur die fertigen im Handel erwerblichen komplexen Gegenstände (Produkte). Zwar gilt die SCIP-Meldepflicht nicht für alle Erzeugnisse und komplexen Gegenstände (d. h. Gegenstände, die aus mehr als einem Erzeugnis bestehen), die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, jedoch gibt es eine große Anzahl von Erzeugnissen und komplexen Gegenständen, die potenziell unter die SCIP-Meldepflicht fallen könnten, von sehr einfachen Erzeugnissen bis hin zu hochkomplexen Gegenständen, wie die Beispiele in Abbildung 5 zeigen. Sie hat einen sehr breitgefächerten Geltungsbereich über Produkte und Sektoren hinweg (von Metalldrähten und -blechen bis hin zu Schrauben und Klingen, von Papierblättern bis zu Papierwaren wie Umschlägen, Sperrholzplatten, Reifen, Schläuche, Flaschen, Bürobedarf, Möbel, Garne, Kleidung, Spielzeug, Fensterrahmen, Verlängerungskabel und -stecker, Haushaltsgeräte, Fahrräder, elektronische Bauteile, elektronische Geräte, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Satelliten usw.) sowie in allen verschiedenen Stufen der Produktions- und Montageketten, wie auch in Abbildung 5 veranschaulicht, indem z. B. Erzeugnisse aus Stoffen oder Gemischen, Erzeugnisse, die aus der Weiterverarbeitung von (*halbfertigen*) Erzeugnissen hergestellt werden, Erzeugnisse, die als Komponenten in komplexen Gegenständen weiter zusammengesetzt werden, und komplexe Gegenstände, die ihrerseits als Komponenten in größeren komplexen Gegenständen weiter zusammengesetzt werden, gezeigt werden. Daher gibt es auch viele potenzielle Unternehmen, die unter diese Pflicht fallende Erzeugnisse und komplexe Gegenstände in Verkehr bringen.

Abbildung 5: Veranschaulichung des potenziell sehr breitgefächerten Geltungsbereichs der SCIP-Meldepflicht.

(Die Beispiele werden nur zu Veranschaulichungszwecken gezeigt. Die Angabe der Beispiele bedeutet nicht zwangsläufig, dass die gezeigten Erzeugnisse als solche und der Regel Stoffe der Kandidatenliste enthalten oder dass in einige der gezeigten einfacheren komplexen Gegenstände typischerweise Erzeugnisse eingearbeitet sind, die derartige Stoffe enthalten)



Als Ausgangspunkt und je nach Möglichkeit lauten die besten Empfehlungen, die den Unternehmen gegeben werden können, um die Auswirkungen der SCIP-Meldepflicht sowie die Weitergabe von Informationen an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung zu reduzieren, wie folgt:

- Substituieren Sie in der chemischen Zusammensetzung von Erzeugnissen enthaltene Stoffe der Kandidatenliste durch sicherere Alternativen;
- Wählen Sie Lieferanten, die Komponenten und Unterkomponenten liefern, ohne in diese Erzeugnisse als solche einzuarbeiten, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten;
- „Safe-by-Design“: Berücksichtigen Sie bei Konzeptionierung und Entwicklung eines neuen komplexen Gegenstands (Produkts) die Möglichkeit, die Verwendung von Komponenten und Unterkomponenten, in die Erzeugnisse, welche Stoffe der Kandidatenliste enthalten, eingearbeitet sind, zu vermeiden.

Wenn keine Stoffe der Kandidatenliste in Erzeugnissen als solche oder in Erzeugnissen in komplexen Gegenständen, die in Verkehr gebracht werden, enthalten sind, besteht keine Pflicht, SCIP-Meldungen an die ECHA zu übermitteln. Alternativ kann die Vorbereitung und Übermittlung von SCIP-Meldungen deutlich erleichtert werden, wenn in komplexen Gegenständen zumindest die Anzahl der Erzeugnisse, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, in den verschiedenen Zusammensetzungsphasen minimiert werden kann.

Dies ist jedoch wirtschaftlich oder technisch nicht immer möglich.

Aufgrund des potenziell breiten Geltungsbereichs der SCIP-Meldepflicht wurden die Informationsanforderungen (Abschnitt 2), das SCIP-Format für die Übermittlung und die Werkzeuge als eine Lösung entwickelt, die auf alle möglichen Situationen anwendbar ist, um die Vielfalt möglicher Erzeugnisse und komplexer Gegenstände handhaben zu können, die potenziell

unter diese Pflicht fallen. Daher bieten sie Folgendes:

- Flexibilität bei der Meldung von Informationen gemäß den in den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 der SCIP-Datenbank dargelegten Anforderungen;
- höhere Verantwortung der Mitteilungspflichtigen im Hinblick auf die Regelkonformität; und
- Schaffung von Flexibilität auf der jeweiligen Ebene der Strukturierung und Übermittlung von Informationen an die ECHA.

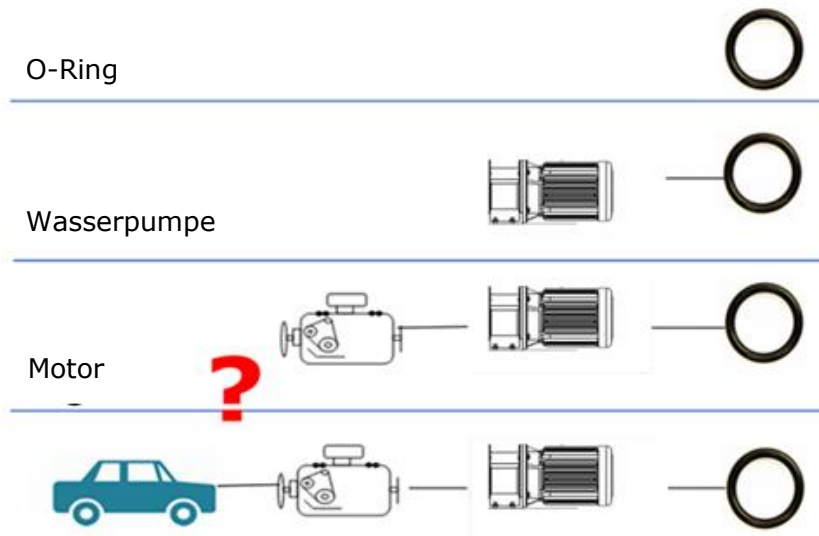
All diese Faktoren stellen eine Herausforderung für die Bewältigbarkeit dar, insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl der SCIP-Meldungen, die an die ECHA zu übermitteln sind, und das potenzielle zu übermittelnde Datenvolumen.

Die Anzahl der einzelnen SCIP-Meldungen nimmt wahrscheinlich mit der Anzahl und der Zusammensetzung von Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten, in die Stoffe der Kandidatenliste enthaltende Erzeugnisse eingearbeitet sind, und mit der Anzahl dieser Erzeugnisse als solche in komplexen Gegenständen zu. Darüber hinaus können das Datenvolumen und die Komplexität der Strukturierung der Informationen in einer SCIP-Meldung mit zunehmender Komplexität des komplexen Gegenstands schwieriger werden. Als Beispiel zeigt Abbildung 6 die möglichen Zusammensetzungsebenen für einen Gummi-O-Ring mit einem Stoff der Kandidatenliste, der in eine Wasserpumpe eingebaut wird, die wiederum in einen Motor eingebaut wird, der schließlich in einem Fahrzeug verbaut wird. Weitere (nicht gezeigte) Zusammensetzungsebenen können in Bezug auf das Fahrzeug vorhanden sein, wenn andere Erzeugnisse als solche Stoffe der Kandidatenliste enthalten (z. B. O-Ring im Verteiler des Motors, ein Widerstandsbauteil in einem elektronischen Gerät, Kunststoffkappen in den Reifenventilen).

Bei sehr komplexen Gegenständen (z. B. Smartphones, Fahrzeuge) ist eine weitere wichtige Frage, wie viele Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten in einer SCIP-Meldung gemeldet werden müssen, damit ein Benutzer der SCIP-Datenbank, also Abfallbehandlungseinrichtungen, Verbraucher und Behörden der Mitgliedstaaten, in der Lage ist, das Erzeugnis, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, zu identifizieren und zu lokalisieren.

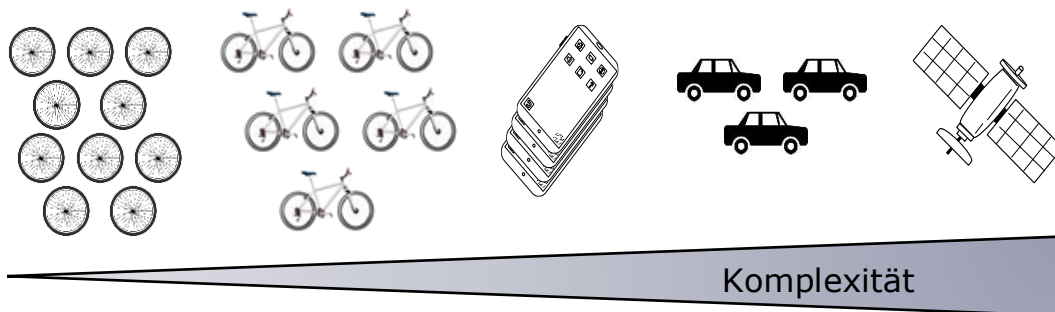
Dies kann zusammen mit der Frage, ob ein bestimmtes Maß an Gruppierung identischer oder ähnlicher Erzeugnisse in einer Meldung möglich wäre, einigen der möglichen Auswirkungen auf die Bewältigbarkeit und die Verbreitung von Daten in der SCIP-Datenbank unter Berücksichtigung ihrer in Abschnitt 1.1 aufgeführten Ziele Rechnung tragen.

Abbildung 6: Veranschaulichung der möglichen Zusammensetzungsebenen, die erforderlich sind, um einen O-Ring (Erzeugnis als solches) zu identifizieren, der einen Stoff der Kandidatenliste (> 0,1 % w/w) in einer Wasserpumpe enthält, die in den Motor eines Personenkraftwagens eingebaut ist.



Die Anzahl der SCIP-Meldungen aufgrund dieser Komplexität betrifft jedoch nicht alle in Verkehr gebrachten Produkte in gleicher Weise, und die Auswirkungen können bei vielen weniger komplexen Gegenständen wie einem Rad, einem Fahrrad, einem Sitz, Ausrüstung für Outdoor-Aktivitäten, Werkzeugen für den Heimbedarf, Textilien für den Innenbereich und einfachen Elektrogeräten gering sein. In Abbildung 7 ist dargestellt, wie die Komplexität von einigen Arten komplexer Gegenstände im Vergleich zu anderen zunimmt, wenn sie in Verkehr gebracht werden. Die Anzahl der Einheiten in dieser Abbildung zeigt auch (ohne jegliche Bedeutung für die Proportionalität), dass, je komplexer ein Gegenstand ist, in der Regel (aber nicht immer) weniger Einheiten dieser Art von komplexem Gegenstand (als Endprodukt) in Verkehr gebracht werden.

Abbildung 7: Darstellung der Komplexität verschiedener Arten komplexer Gegenstände



Um die Ziele der SCIP-Datenbank zu erreichen, kann bei der Erstellung einer SCIP-Meldung die Anzahl der Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten reduziert werden, und identische Erzeugnisse und komplexe Gegenstände, die in Verkehr gebracht werden, können gemäß geeigneten, auf praktischen Erwägungen basierenden Kriterien gruppiert werden.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Mitteilungspflichtigen für die Informationen zu gewährleisten, die im Rahmen von SCIP-Meldungen an die ECHA übermittelt werden, insbesondere Informationen, die Verbindungen zwischen den Akteuren in der Lieferkette aufdecken könnten. Die in Abschnitt 2 beschriebenen Informationsanforderungen enthalten bereits einige Maßnahmen, um die Übermittlung von Informationen zu vermeiden, die diese Interessen gefährden könnten, z. B. werden keine Einzelheiten über die chemische Zusammensetzung von Erzeugnissen angefordert; es ist

lediglich nötig, das Hauptmaterial, aus dem ein Erzeugnis hergestellt wird, oder die Kategorie des Gemisches, das in einem weiteren Verarbeitungsschritt des Erzeugnisses in Erzeugnisse eingearbeitet wird, und den im Erzeugnis vorhandenen Stoff der Kandidatenliste sowie seinen Konzentrationsbereich im Erzeugnis zu identifizieren (Tabelle 6 in Abschnitt 2.3.1). Ein weiteres Beispiel ist die Anforderung, die Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses (Erzeugniskategorie in Tabelle 2 unter Abschnitt 2.1.1) zu identifizieren, indem eine Erzeugniskategorie aus vorab definierten KN-/TARIC-Codes und Beschreibungen (auf der Grundlage der TARIC-Liste) ausgewählt wird, die nicht die Übermittlung einer genauen Funktion, Verwendung oder Anwendung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands erfordern. Hinsichtlich der Verbreitung der öffentlich zugänglich zu machenden Daten werden die folgenden Informationen nicht bereitgestellt, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den Akteuren der Lieferkette mithilfe dieser Daten zu vermeiden:

- Identität des Mitteilungspflichtigen (Pflichteninhaber);
- konkrete Namen (z. B. Marke, Modell) oder (alphanumerische oder numerische) Identifikatoren von Komponenten in komplexen Gegenständen.

Alle anderen an die ECHA übermittelten Informationen werden wie eingegangen auf der Website der ECHA veröffentlicht. Die Qualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Belastbarkeit der übermittelten Daten liegt immer in der Verantwortung jedes Mitteilungspflichtigen, ebenso wie die Verantwortung, keine Daten zu übermitteln, von denen angenommen werden kann, dass sie die wirtschaftlichen Interessen des Mitteilungspflichtigen gefährden. Die Namen und Identifikatoren der in Verkehr gebrachten Erzeugnisse als solche werden wie an die SCIP-Datenbank übermittelt (übergeordnete Einheiten) offengelegt. In Bezug auf komplexe Gegenstände (Produkte) in ihrer in Verkehr gebrachten Form werden auch die Namen und Identifikatoren, die in einer SCIP-Meldung (übergeordnete Einheiten) übermittelt werden, offengelegt; in Bezug auf die Komponenten und Unterkomponenten werden jedoch nur der Name und die Erzeugniskategorie – harmonisierte Beschreibung auf der Grundlage von Funktion und Verwendung unter Verwendung der vorab definierten KN-/TARIC-Codes und Beschreibungen – sowie Anweisungen zur sicheren Verwendung, Zerlegungsanleitungen und Merkmale öffentlich zugänglich gemacht. Wenn beispielsweise SCIP-Meldungen für ein Fahrrad vorliegen, die von mehreren Akteuren der Lieferkette an die ECHA übermittelt wurden, werden keine Namen von Mitteilungspflichtigen veröffentlicht, sondern es werden Informationen über das Fahrrad, wie z. B. die Marke und das Modell, offengelegt. Wenn darüber hinaus das Fahrrad einen Reifen einer bestimmten Marke und eines bestimmten Modells enthält, werden diese spezifischen Informationen ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt, aber in der SCIP-Datenbank wird angezeigt, dass der Reifen (Komponente, die anhand des Namens, der Erzeugniskategorie und der Materialkategorie sowie anhand der Merkmale, des Bildes und der Anweisungen zur sicheren Verwendung, falls vorhanden, identifizierbar ist), der in diesem Fahrrad verbaut ist, einen bestimmten Stoff der Kandidatenliste enthält.

In den nächsten Abschnitten werden die folgenden Fragen behandelt:

- Können identische oder praktische identische Erzeugnisse und komplexe Gegenstände in einer SCIP-Meldung übermittelt werden? („Gruppierung“)?
- Wie viele Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten eines komplexen Gegenstands müssen in einer SCIP-Meldung enthalten sein, um die Identifizierung und „Lokalisierung“ des Erzeugnisses zu ermöglichen, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält („Hierarchie“)?

3.1 Kriterien für die "Gruppierung" identischer oder praktisch identischer Erzeugnisse und komplexer Gegenstände in einer SCIP-Meldung

In diesem Abschnitt sind mehrere Kriterien angegeben, die die „Gruppierung“ in einer SCIP-Meldungen ermöglichen, und zwar für:

- „vollständig identische“ Erzeugnisse, die als solche auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden;
- „praktisch identische“ Erzeugnisse, die als solche auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden;
- „praktisch identische“ komplexe Gegenstände, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

3.1.1 Kriterien für die „Gruppierung“ vollständig identischer Erzeugnisse

In diesem Zusammenhang und gemäß der Definition von „Erzeugnis“ gemäß der REACH-Verordnung (Abschnitt 1.3) sind mit *vollständig identischen* Erzeugnissen jene Erzeugnisse als solche gemeint, die Folgendes aufweisen:

- die exakt selbe Funktion oder Verwendung,
- dieselbe physikalische Form (Form, Oberfläche und Gestalt),
- und dieselbe chemische Zusammensetzung.

Aufgrund üblicher Unterschiede, die sich aus dem Produktionsprozess ergeben, z. B. zwischen verschiedenen Chargen oder zwischen verschiedenen Produktionsstätten, können sehr geringe Abweichungen bei der physikalischen Form und der chemischen Zusammensetzung bestehen. Wenn diese Abweichungen sehr gering sind, gelten die Erzeugnisse als die vorstehend beschriebene Definition erfüllend, jedoch nur für den Zweck der Übermittlung von Informationen innerhalb derselben SCIP-Meldung.

Eine SCIP-Meldung, die mehrere oder viele *vollständig identische* Erzeugnisse abdeckt, kann vom selben Pflichteninhaber an die ECHA übermittelt werden.

⚠ Die WFD schreibt eine Meldung pro Erzeugnis und nicht pro Einzeleinheit vor.

Beispiel 2: große Anzahl vollständig identischer eingeführter Schrauben

Ein Unternehmen führt eine große Anzahl von Schrauben (die einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w enthalten) mit einem definierten Radius unter dem Schraubenkopf, einer definierten nominalen Länge, einer definierten Gewindelänge und einem Kopf gemäß etablierten Normen ein und bringt diese auf dem EU-Markt in Verkehr.

Abbildung 8: Vollständig identische Erzeugnisse: Schrauben mit einem definierten Radius unter dem Schraubenkopf, einer definierten nominalen Länge, einer definierten Gewindelänge und einem Kopf gemäß etablierten Normen



(Foto von [Eliza Diamond](#) auf [Unsplash](#))

Da alle Schrauben (Einheiten) für sich genommen vollständig identische Erzeugnisse sind, können alle gemäß der oben angegebenen Bedeutung als Erzeugnisse betrachtet werden,

und es muss nur eine SCIP-Meldung pro Pflichteninhaber an die ECHA übermittelt werden, indem die Informationen gemäß den in den Abschnitten 2.1 und 2.3 dargelegten Anforderungen bereitgestellt werden.

3.1.2 Kriterien für die „Gruppierung“ *praktisch identischer Erzeugnisse*

Bestimmte Erzeugnisse als solche, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden und die in Bezug auf ihre chemische Zusammensetzung vollständig identisch sind, aber nicht als *vollständig identische* Erzeugnisse angesehen werden können, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, können weiterhin in derselben SCIP-Meldung an die ECHA übermittelt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Diese Erzeugnisse werden in diesem Zusammenhang als *praktisch identische* Erzeugnisse bezeichnet und erfüllen die folgenden Kriterien:







- Sie haben dieselbe Funktion oder Verwendung;
- Sie enthalten denselben/dieselben Stoff(e) der Kandidatenliste;
- Sie bestehen aus demselben Material oder der Stoff der Kandidatenliste ist in sie eingearbeitet, indem in einem weiteren Verarbeitungsschritt dieselbe Gemischkategorie verwendet wird;
- Die Anweisungen zur sicheren Verwendung sind identisch, was eine logische Konsequenz der vorstehend genannten Kriterien ist.

Praktisch identische Erzeugnisse, die diese Kriterien erfüllen, können in derselben SCIP-Meldung an die ECHA übermittelt werden, sofern die richtigen Elemente für die (kommerzielle) Identifizierung (Kapitel 2) **jeder Untergruppe vollständig identischer Erzeugnisse** (z. B. Namen und alphanumerische Identifikatoren), die zur Verfügung gestellt oder in Verkehr gebracht werden, in der SCIP-Meldung gemäß den in Tabelle 2 unter Abschnitt 2.1.1. aufgeführten Anforderungen angegeben werden, einschließlich der als optional eingestuften, falls erforderlich, damit jeder Benutzer der SCIP-Datenbank diese Untergruppen *vollständig identischer* Erzeugnisse in der Datenbank eindeutig identifizieren kann.

Beispiel 2: O-Ring mit unterschiedlicher Breite, unterschiedlichem Durchmesser oder unterschiedlicher Farbe

Das Unternehmen XYZ bringt auf dem EU-Markt mehrere O-Ringe in Verkehr, die aus demselben Material hergestellt sind und denselben Stoff der Kandidatenliste in derselben Konzentration enthalten, aber eine unterschiedliche Breite/Dicke, einen unterschiedlichen Durchmesser und unterschiedliche Farben aufweisen.

Im Katalog des Unternehmens XYZ erscheinen die folgenden Informationen:

O-Ringe						
<i>Marke: Gummidichtungen RJ</i>						
<i>Material: Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR), vulkanisiert</i>						
						
<i>Durchmesser:</i>	<i>15 mm</i>	<i>15 mm</i>	<i>20 mm</i>	<i>20 mm</i>	<i>20 mm</i>	<i>20 mm</i>
<i>Dicke:</i>	<i>2,0 mm</i>	<i>2,0 mm</i>	<i>3,5 mm</i>	<i>3,5 mm</i>	<i>5,0 mm</i>	<i>5,0 mm</i>
<i>Farbe:</i>	<i>Schwarz</i>	<i>Grau</i>	<i>Schwarz</i>	<i>Grau</i>	<i>Schwarz</i>	<i>Grau</i>
<i>Artikelnummer:</i>	<i>15x2.0B RJ</i>	<i>15x2.0G RJ</i>	<i>20x3.5B RJ</i>	<i>20x3.5G RJ</i>	<i>20x5.0B RJ</i>	<i>20x5.0G RJ</i>

In die Mitteilungen an Kunden gemäß Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung nimmt das

Unternehmen XYZ die folgenden zusätzlichen Informationen auf:

„Alle anhand der Artikelnummern 15x2.0B RJ, 15x2.0G RJ, 20x3.5B RJ, 20x3.5G RJ, 20x5.0B RJ und 20x5.0G RJ identifizierten O-Ringe mit den im beigefügten technischen Datenblatt enthaltenen Spezifikationen (wie sie in unserem Katalog erscheinen) enthalten in ihrer chemischen Zusammensetzung den Stoff 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich, EG-Nr.: 276-158-1, CAS-Nr.: 71888-89-6, der seit dem 20.06.2011 auf der Kandidatenliste der für die Zulassung infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe enthalten ist; der Grund für die Aufnahme ist seine Einstufung als „Reproduktionstoxisch (Artikel 57 Buchstabe c)“, veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung auf der Website der ECHA. Dieser Stoff ist in den identifizierten O-Ringen in einer Konzentration über 0,1 % w/w, konkreter gesagt mit einer Mindestkonzentration von 7 % w/w und einer Höchstkonzentration von 8 % w/w, enthalten. Die relevanten Anweisungen zur sicheren Verwendung zur Gewährleistung der sicheren Verwendung dieser O-Ringe, die sich aus dem Vorhandensein des vorstehend identifizierten Stoffes der Kandidatenliste in der chemischen Zusammensetzung der O-Ringe während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich der Nutzungsdauer und der Abfall-/Recyclingphase, sowie aus dem vorhersehbaren Missbrauch ergeben, sind ebenfalls in dem beigefügten technischen Datenblatt enthalten, und sie sind identisch.“

Auf Grundlage der bei Unternehmen XYZ vorliegenden Informationen lässt sich schlussfolgern, dass die im Katalog angegebenen O-Ringe *praktisch identische* Erzeugnisse sind, weil sie die vorstehend dargelegten erforderlichen Kriterien erfüllen:

- Sie haben dieselbe Funktion oder Verwendung: sie sind allesamt O-Ringe, die mithilfe derselben „Erzeugniskategorie“, d. h. mit den folgenden KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen, beschrieben werden können.
(z. B.
 - 4008290090 – Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus > Kautschuk und Waren daraus > Platten, Blätter, Streifen, Stäbe und Profile aus vulkanisiertem Weichkautschuk > Ausg. aus Zellkautschuk > Andere > Andere
 - 4016930090 – Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus > Kautschuk und Waren daraus > Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk > Andere > Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Dichtungen > Andere)
- Sie enthalten denselben/dieselben Stoff(e) der Kandidatenliste:
1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich, EG-Nr.:276-158-1, CAS-Nr.:71888-89-6
- Sie bestehen aus demselben Material:
Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR), vulkanisiert
- Die Anweisungen zur sicheren Verwendung sind identisch:
„...Die relevanten Anweisungen zur sicheren Verwendung zur Gewährleistung der sicheren Verwendung dieser O-Ringe, die sich aus dem Vorhandensein des vorstehend identifizierten Stoffes der Kandidatenliste in der chemischen Zusammensetzung der O-Ringe während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich der Nutzungsdauer und der Abfall-/Recyclingphase, sowie aus dem vorhersehbaren Missbrauch ergeben, sind ebenfalls in dem beigefügten technischen Datenblatt enthalten, und sie sind identisch.“

Wenn das Unternehmen XYZ in der SCIP-Meldung die „Marke: Rubber joints RJ“ (Gummidichtungen) unter der Anforderungen „Sonstige Bezeichnung(en) [Typ und Wert]“ sowie die entsprechenden alphanumerischen Identifikatoren, d. h. die *Artikelnr.*, für jede Untergruppe *vollständig identischer* Erzeugnisse (O-Ringe mit identischem Durchmesser, identischer Dicke und Farbe), wie sie in dem Katalog erscheinen (siehe vorstehende Tabelle), unter der Anforderung „Sonstige(r) Erzeugnisidentifikator(en) [Typ und Wert]“

gemäß Tabelle 2 unter Abschnitt 2.1.1 angibt, dann können alle vorstehend identifizierten O-Ringe (aus dem Katalog von Unternehmen XYZ) von Unternehmen XYZ zusammen in ein und derselben SCIP-Meldung an die ECHA übermittelt werden.

3.1.3 Kriterien für die „Gruppierung“ *praktisch identischer komplexer Gegenstände*

In der Regel wird eine große Anzahl von Einheiten komplexer Gegenstände mit den folgenden allgemeinen kommerziellen Identifikatoren (unter anderem abhängig vom Sektor oder den Praktiken der Akteure der Lieferkette) in Verkehr gebracht, die typischerweise auf Produkten, auf Etiketten, in Katalogen oder auf andere Weise verfügbar sind:

- Handelsname,
- Marke,
- Modell und
- Strichcodenummer.

Für bestimmte komplexe Gegenstände, wie z. B. elektronische Geräte und Fahrzeuge, wird in der Regel für jede Einheit, die in Verkehr gebracht wird, eine Serien- oder Identifikationsnummer auf dem verpackten Produkt oder Kennzeichnungsetikett bereitgestellt.

In vielen Fällen können die Einheiten komplexer Gegenstände, die von einem Unternehmen unter diesen allgemeinen kommerziellen Identifikatoren in Verkehr gebracht werden, in verschiedene Sätze von Einheiten aufgeteilt werden, in die die gleichen Kombinationen von Komponenten und Unterkomponenten mit Stoffe der Kandidatenliste enthaltenden Erzeugnissen (> 0,1 % w/w) als solchen eingearbeitet sind. Nur diese komplexen Gegenstände unterliegen der SCIP-Meldepflicht. Einheiten dieser komplexen Gegenstände mit möglichen Kombinationen, in die keine Stoffe der Kandidatenliste enthaltenden Erzeugnisse als solche eingearbeitet sind, unterliegen nicht der SCIP-Meldepflicht.

Bestimmte auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte komplexe Gegenstände, die als *praktisch identische* komplexe Gegenstände bezeichnet werden, dürfen in ein und derselben SCIP-Meldung an die ECHA übermittelt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind; dies verhält sich ähnlich zu den *praktisch identischen* Erzeugnissen, wie im vorherigen Abschnitt 3.1.2 erklärt.

Praktisch identische komplexe Gegenstände sind komplexe Gegenstände, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die komplexen Gegenstände (Einheiten) haben dieselbe Funktion oder Verwendung [d. h. dieselbe(n) Bezeichnung und „Erzeugnikategorie“ oder dieselbe(n) KN-/TARIC-Codes und Beschreibung(en)];
- In die komplexen Gegenstände (Einheiten) sind dieselben Komponenten und Unterkomponenten eingearbeitet (d. h. die gemäß dem vorherigen Kriterium dieselbe Funktion/Verwendung haben) und in die komplexen Gegenstände oder ihre Komponenten und Unterkomponenten sind dieselben Erzeugnisse als solche eingearbeitet, welche die Kriterien für *praktisch identische* Erzeugnisse gemäß Abschnitt 3.1.2 erfüllen.
- Die Anweisungen zur sicheren Verwendung sind für die komplexen Gegenstände (Einheiten) in ihrer in Verkehr gebrachten Form identisch, was eine logische Konsequenz der beiden vorstehenden Kriterien ist.

Komplexe Gegenstände, die diese Kriterien erfüllen – also *praktisch identische* komplexe Gegenstände – können in ein und derselben SCIP-Meldung an die ECHA übermittelt werden, **unter der Voraussetzung, dass die richtigen Elemente für die Identifizierung** (z. B. Namen und alphanumerische Identifikatoren) in der SCIP-Meldung gemäß den in Tabelle 2 in Abschnitt 2.1.1 dargelegten Anforderungen **enthalten sind**, einschließlich der als optional

eingestuft, wenn dies notwendig ist, damit diese komplexen Gegenstände in der Datenbank und die Informationen in der SCIP-Datenbank, die mit ihnen verknüpft sind, eindeutig identifizieren kann. Wie in Beispiel 3 unten veranschaulicht, reichen in den meisten Situationen die entlang der Lieferkette weitergegebenen und den Abnehmern von Erzeugnissen und Verbrauchern vorliegenden, vorstehend aufgeführten allgemeinen Identifikatoren in der Regel nicht aus, um dieses letzte Kriterium zu erfüllen.

Um alle vorstehend dargelegten Kriterien für *praktisch identische* Erzeugnisse zu erfüllen, muss bei der Übermittlung einer SCIP-Meldung ein spezifischer primärer Erzeugnisidentifikator für jeden Satz von *praktisch identischen* komplexen Gegenständen angegeben werden, d. h. für jeden Satz von Einheiten mit einer einmaligen Kombination von Komponenten und Unterkomponenten mit Stoffe der Kandidatenliste enthaltenden (> 0,1 % w/w) Erzeugnissen als solchen, gemäß den vorstehenden Kriterien.

Die „Gruppierung“ *praktisch identischer* Einheiten komplexer Gegenstände nach diesen Kriterien ist auf der Grundlage der gemeinsamen Identifizierung komplexer Gegenstände, wie sie derzeit in Lieferketten verwendet werden, unter Umständen nicht möglich, da komplexe Gegenstände, die sich in ihrer Zusammensetzung (d. h. in ihren Komponenten und Unterkomponenten mit Erzeugnissen als solche, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten) unterscheiden, derzeit unter denselben (kommerziellen) Identifikatoren (z. B. wie die oben aufgeführten) in Verkehr gebracht werden können.

Um die Anwendbarkeit der Kriterien für die Definition *praktisch identischer* komplexer Gegenstände besser zu veranschaulichen und die Diskrepanz zwischen den gängigsten kommerziellen Identifizierungspraktiken für komplexe Gegenstände und den Identifizierungselementen (Namen und alphanumerische Identifikatoren) zu zeigen, die in ein und derselben SCIP-Meldung für die „Gruppierung“ *praktisch identischer* komplexer Gegenstände enthalten sein müssen, wird nachstehend ein hypothetisches Beispiel für ein „Smartphone 100“ angeführt.

Beispiel 3: „Smartphone 100“ zur Veranschaulichung der Kriterien für die Definition von *praktisch identischen* komplexen Gegenständen zur Übermittlung in ein und derselben SCIP-Meldung

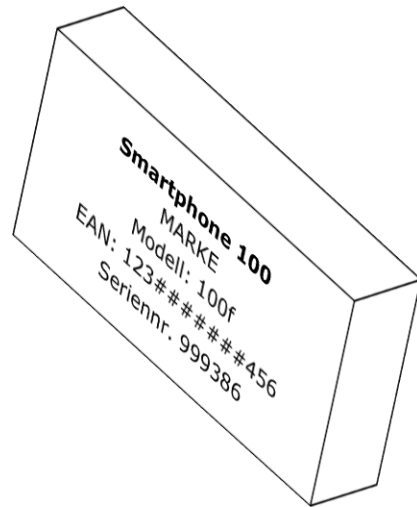
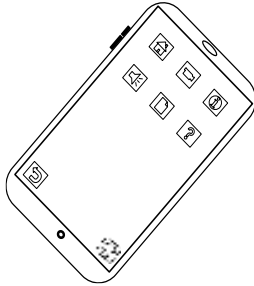
Das Unternehmen ZYX bringt auf dem EU-Markt 649 Einheiten eines „Smartphone 100“ in Verkehr, die der SCIP-Meldepflicht unterliegen, weil sie alle einen oder mehrere Stoffe der Kandidatenliste (> 0,1 % w/w) in ihren Komponenten oder Unterkomponenten enthalten.

Die kommerzielle Identifikation der „Smartphone 100“-Einheiten auf dem Gerät und dem Kennzeichnungsetikett jeder Einheit sowie im Katalog des Unternehmens ZYX enthält folgende Informationen:

Kommerzielle Identifizierung des „Smartphone 100“

Smartphone 100

Marke: MARKE
Modell: 100f
Strichcodenummer (EAN):
123#####456



**Hinweis: für die 649 Einheiten sind
Seriennummern verfügbar
999350–999999**

Die „Smartphone 100“-Einheiten werden von dem Unternehmen ZYX mit einem gemeinsamen Namen, einer gemeinsamen Marke und einer gemeinsamen Strichcodenummer zur Verfügung gestellt oder in Verkehr gebracht, auch wenn sie verschiedene Kombinationen von Komponenten und Unterkomponenten enthalten, in die Artikel als solche mit verschiedenen Stoffen der Kandidatenliste eingearbeitet sind.

Diese verschiedenen Kombinationen sind jedoch häufig für verschiedene Sätze der zusammengesetzten Einheiten (z. B. Satz 1, Satz 2, Satz 3) identisch, d. h. sie umfassen eine große Anzahl von Einheiten, die mit spezifischen Seriennummern oder Identifikationsnummern für jede Einheit in Verkehr gebracht werden. Diese Nummern sind ebenfalls „kommerzielle Identifikatoren“ und werden normalerweise mit der verkauften Produkteinheit zur Verfügung gestellt:

- Satz 1 von „Smartphone 100“-Einheiten, die die Kriterien für *praktisch identische* komplexe Gegenstände erfüllen: 200 Einheiten; Seriennummern 999350–999550;
- Satz 2 von „Smartphone 100“-Einheiten, die die Kriterien für *praktisch identische* komplexe Gegenstände erfüllen: 350 Einheiten; Seriennummern 999550–999900;
- Satz 3 von „Smartphone 100“-Einheiten, die die Kriterien für *praktisch identische* komplexe Gegenstände erfüllen: 99 Einheiten; Seriennummern 999900–999999;

Nach den oben genannten Gruppierungskriterien für komplexe Gegenstände könnte daher jeder dieser Sätze (einschließlich einer potenziell großen Anzahl von einzelnen Einheiten) – *praktisch identische* komplexe Gegenstände – mit einer einzigen Meldung an die SCIP-Datenbank übermittelt werden, indem jedem Satz ein einziger primärer Erzeugnisidentifikator (primäre ID) zugewiesen wird.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass es für das Beispiel „Smartphone 100“ basierend auf den Informationen im Besitz des Unternehmens ZYX 3 Sätze möglicher Kombinationen von Komponenten und Unterkomponenten gibt, die Erzeugnisse als solche mit verschiedenen Stoffen der Kandidatenliste für das „Smartphone 100“ enthalten, die die Anzahl der oben aufgeführten einzelnen Einheiten umfassen. Jeder dieser 3 Sätze könnte in einer einzigen SCIP-Meldung gemeldet werden, was bedeutet, dass nur drei SCIP-Meldungen an die ECHA übermittelt werden müssen, die alle 649 von dem Unternehmen ZYX in Verkehr gebrachten Einheiten abdecken. Um die 3 erforderlichen SCIP-Meldungen durch das Unternehmen ZYX bei der ECHA einzureichen, muss dieser Mitteilungspflichtige für jede dieser SCIP-Meldungen

einen spezifischen primären Erzeugnisidentifikator-Wert festlegen, wie in der nachstehenden Tabelle (in dunkelrot) dargestellt.

Erforderliche spezifische Identifizierung der „Smartphone 100“-Sätze für SCIP-Meldungen			
Primärer Erzeugnisidentifikator	Primäre ID (Satz 1) (200 Einheiten)	Primäre ID (Satz 2) (350 Einheiten)	Primäre ID (Satz 3) (99 Einheiten)
Smartphone 100	100-1	100-2	100-3
O Leiterplatte	PCB-01	PCB-02	-
Ø Kondensator KON	KON-001	KON-002	-
- Kontakt KO	KO-0001	KO-0001	-
	SVHC 1	SVHC 1	
- Gehäuse GE	GE-0002	-	-
	SVHC 2		
O Akku AKK	AKK-03	-	AKK-03
	SVHC 3		SVHC 3

SVHC = Auf der Kandidatenliste enthaltener besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern)


Kurzbeschreibung: In jedes „Smartphone 100“-Gerät sind zwei Komponenten eingearbeitet, eine Leiterplatte PCB und ein Akku AKK. Der Akku AKK wird gemäß REACH als ein Erzeugnis betrachtet, wenn die betreffende chemische Zusammensetzung der Elektrolyt ist. Die Leiterplatte PCB ist ein komplexer Gegenstand, in den ein Kondensator KON als (für SCIP) relevante Komponente eingearbeitet ist. Der Kondensator KON ist ein komplexer Gegenstand mit zwei (für SCIP) relevanten Komponenten, dem Kontakt KO und dem Gehäuse GE.

Der Akku AKK-03 ist nur für die 200 Einheiten aus Satz 1 mit einem primären Erzeugnisidentifikator-Wert (Primär-ID 100-1) und für die 99 Einheiten aus Satz 3 mit der Primär-ID 100-3 relevant, da der Akku AKK-03 einen Stoff der Kandidatenliste, SVHC 3, im Elektrolyten enthält.

Die Leiterplatte PCB-01 ist nur für die 200 Einheiten aus Satz 1 mit der Primär-ID 100-1 relevant, da in sie der Kondensator KON-001 eingearbeitet ist, der den Kontakt KO-0001 mit dem Stoff SVHC 1 der Kandidatenliste und das Gehäuse CA-0002 mit dem Stoff SVHC 2 auf Kandidatenliste enthält.

Die Leiterplatte PCB-02 ist nur für die 350 Einheiten aus Satz 2 mit der Primär-ID 100-2 relevant, da in sie der Kondensator KON-002 eingearbeitet ist, der den Kontakt KO-0001 mit dem Stoff SVHC 1 der Kandidatenliste enthält.

Das veranschaulichte Beispiel für die „Gruppierung“ von praktisch identischen Einheiten komplexer Gegenstände für die „Smartphone 100“-Geräte zeigt, dass aktuell höchstwahrscheinlich eine Diskrepanz besteht zwischen der gemeinsamen Identifizierung von Geräten, die den Abnehmern (dieser Geräte in der Lieferkette) und den Verbrauchern bei der Bereitstellung oder beim Inverkehrbringen zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt wird, und der notwendigen Identifizierung auf der Grundlage gemeinsamer Daten, die in SCIP-Meldungen hinsichtlich der Zusammensetzung (d. h. in Bezug auf Komponenten und Unterkomponenten mit Erzeugnissen als solchen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten) vorgelegt werden muss.

 Die mehrmalige Übermittlung derselben Daten an die SCIP-Datenbank für Einheiten komplexer Gegenstände, die die vorstehend genannten Kriterien für *praktisch identische* Gegenstände erfüllen, muss vermieden werden. Die WFD schreibt eine Meldung pro Erzeugnis und nicht pro Einheit vor. Wenn ein komplexer Gegenstand dieselbe Zusammensetzung aus Komponenten und Unterkomponenten mit denselben Erzeugnissen als solchen hat, die dieselben Stoffe der Kandidatenliste enthalten, muss daher nur eine SCIP-Meldung für alle Einheiten mit derselben Zusammensetzung gemäß den oben für *praktisch identische* Gegenstände dargelegten Kriterien übermittelt werden, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen Identifizierungsanforderungen (z. B. primärer Erzeugnisidentifikator und potenziell weitere) enthalten sind.

Damit die Nutzer der SCIP-Datenbank (z. B. Abnehmer und Verbraucher) feststellen können, welcher Datensatz (identifiziert durch den primären Erzeugnisidentifikator in der SCIP-Datenbank) mit dem spezifischen komplexen Gegenstand (Produkteinheit), den sie kaufen möchten, verknüpft ist, ist es daher erforderlich, den Akteuren der Lieferkette und den Verbrauchern die erforderliche Identifizierung des komplexen Gegenstands (d. h. Name(n) und (alpha-)numerische Identifikatoren), für den eine bestimmte Meldung an die ECHA übermittelt wurde, mitzuteilen oder zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise muss das Unternehmen ZYX (in Beispiel 3 oben), wenn es die „Smartphone 100“-Geräte in Verkehr bringt oder zur Verfügung stellt, zusätzliche Identifikatoren (z. B. den primären Erzeugnisidentifikator für jeden Satz von Einheiten, die von derselben SCIP-Meldung abgedeckt werden) aufnehmen oder die in der Lieferkette und an die Verbraucher mitgeteilten Identifikatoren anpassen; d. h. die Identifizierung aller „Smartphone 100“-Einheiten unter derselben Marke, demselben Modell und derselben Strichcodenummer (EAN) scheint für einen Nutzer der SCIP-Datenbank nicht ausreichend zu sein, um festzustellen, welcher Datensatz in einer SCIP-Meldung (identifiziert durch den primären Erzeugnisidentifikator in der SCIP-Datenbank) mit dem Satz von Produkteinheiten verknüpft ist, die er erwerben, in Verkehr bringen oder kaufen möchte.

Empfehlung zur Identifizierung, die in der Lieferkette und für Verbraucher für in derselben SCIP-Meldung übermittelte *praktisch identische* komplexe Gegenstände (mehrere oder viele Einheiten) verfügbar ist.

Stufenweise Aufnahme des primären Erzeugnisidentifikators oder anderer spezifischer, in der SCIP-Meldung im Rahmen der Identifizierung *praktisch identischer* komplexer Gegenstände aufgenommener Identifikatoren bei der Bereitstellung oder beim Inverkehrbringen, damit Akteure der Lieferkette und Verbraucher dieser Identifikatoren zur Hand haben, wenn sie die SCIP-Datenbank zurate ziehen.

Dies könnte zum Beispiel erfordern, dass Unternehmen nach und nach auf geeignete Weise die Identifizierung der betroffenen komplexen Gegenstände (z. B. den/die Name(n) oder (alpha-)numerischen Identifikatoren) unter Berücksichtigung der übermittelten SCIP-Daten anpassen, wenn sie diese Gegenstände zur Verfügung stellen oder in Verkehr bringen.


Wenn diese Empfehlung beachtet wird, ermöglicht dies in der SCIP-Datenbank die Identifizierung des komplexen Gegenstands, in den das Erzeugnis, das den Stoff der Kandidatenliste enthält, mit dem die Informationen zur sicheren Verwendung verknüpft sind, eingearbeitet ist. Mit ihr wird sichergestellt, dass alle Akteure der Lieferkette und die Verbraucher auf ihrer Stufe die Risikomanagementmaßnahmen ergreifen, die sich aus dem Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste in Erzeugnissen ergeben, um deren vollumfänglich sichere Verwendung zu gewährleisten. Die Identifizierung der Daten im Zusammenhang mit einem bestimmten in Verkehr gebrachten Produkt, möglicherweise ergänzt durch andere freiwillige Maßnahmen, kann es auch bestimmten Abfallbehandlungseinrichtungen (z. B. Zerlegern und Akteuren, die sich auf die Vorbereitung der Wiederverwendung des gesamten Produkts oder bestimmter funktionsfähiger Komponenten konzentrieren) ermöglichen, die effektive Behandlungsmaßnahme für die Abfälle, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, zu ermitteln und zu ergreifen, sobald die Produkte in die Abfallphase übergehen.

Mit dieser Empfehlung kann auch eines der Hauptziele der SCIP-Datenbank erreicht werden, nämlich informierte Kaufentscheidungen zu ermöglichen, die voraussetzen, dass der Nutzer der Datenbank einen spezifischen Identifikator kennt, mit dem in der SCIP-Datenbank nach einem bestimmten Produkt gesucht und auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes der Kandidatenliste in den in dieses Produkt (*praktisch identischer* komplexer Gegenstand) eingearbeiteten Erzeugnissen geschlossen werden kann.

3.1.4 Von der ECHA empfohlene Vorgehensweisen: „Gruppierung“ *vollständig identischer* Erzeugnisse, *praktisch identischer* Erzeugnisse und *praktisch identischer* komplexer Gegenstände

Die ECHA **empfiehlt nur** die „Gruppierung“ *vollständig identischer* Erzeugnisse (Abschnitt 3.1.1), *praktisch identischer* Erzeugnisse (Abschnitt 3.1.2) und *praktisch identischer* komplexer Gegenstände (Abschnitt 3.1.3) in ein und derselben SCIP-Meldung basierend auf den vorstehend beschriebenen Kriterien. So lassen sich die Zahl der Meldung erheblich reduzieren


(z. B. um einen Faktor zwischen 10 und 100) und dadurch die Auswirkungen auf die Industrie verringern. Außerdem wird dadurch gewährleistet, dass aussagekräftigere Daten für Verbraucher und Abfallbehandlungseinrichtungen in die SCIP-Datenbank aufgenommen werden, da eine Berichterstattung auf einer zu detaillierten Ebene (z. B. Ebene der einzelnen Produkteinheiten/Seriennummern) zu einem „Datendeponie“-Ansatz führen kann, wie unten erläutert.

 Die ECHA ist sich bewusst, dass das Restrisiko besteht, dass selbst bei den in diesem Dokument beschriebenen Empfehlungen zur „Gruppierung“ die von der ECHA zu speichernden und zu verarbeitenden Datenmengen so umfangreich sein können, dass es zu Verzögerungen bei der Verarbeitung kommt.

Die in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Kriterien für *vollständig identische* Erzeugnisse (Abschnitt 3.1.1), *praktisch identische Erzeugnisse* (Abschnitt 3.1.2) und *praktisch identische* komplexe Gegenstände (Abschnitt 3.1.3) in einzelnen SCIP-Meldungen können als mit einer strikten Interpretation des Gesetzestextes und der Definition von „Erzeugnis“ sowie mit den Meldepflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung und der WFD im Einklang stehend betrachtet werden, vorausgesetzt, dass die richtigen Elemente für die Identifizierung jedes Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands (z. B. Namen und alphanumerische Identifikatoren) in den Meldungen enthalten sind, indem eine geeignete Kombination von Namen und alphanumerischen Identifikatoren im SCIP-Format verwendet wird. Auf diese Weise würden alle Artikel identifiziert und gemeldet, können aber in einer Meldung gruppiert werden.

Abgesehen von Ausnahmefällen bei hochgradig kundenspezifischen Produkten wie Flugzeugen, Laborausüstung für die Forschung, bestimmten Geräten für die Gesundheitsversorgung und Satelliten sollte die Meldung auf der „Einzelprodukt-Einheit“- oder Seriennummer-Ebene aus folgenden Gründen vermieden werden:

- Sie würde zu einer enormen Vervielfachung derselben Daten führen („Daten-Dump“), bei der sich die Benutzer der Datenbank nicht mehr zurechtfinden könnten, da es schwierig wäre, die richtigen Daten auf der richtigen Detailebene zu finden (z. B. würde eine Suche nach „Smartphone 100“ zehntausende oder hunderttausende Ergebnisse anstelle von 10 bis 100 möglichen Variationen liefern);
- Der Ansatz, alle vorhandenen Daten ohne Anpassungen in SCIP zu kopieren, mag für bestimmte Sektoren, die bereits eine große Menge an Daten zur Verfügung haben, „einfach“ erscheinen, stellt aber für die meisten anderen Sektoren, die diese Daten nicht ohne Weiteres zur Verfügung haben, sicherlich kein einfaches Unterfangen dar. Zudem sind die Daten ohne Anpassung der Datenbeschreibungen für externe Nutzer nicht verständlich. Stattdessen sollten die unternehmensinternen Daten so angepasst werden, dass sie für Verbraucher und Abfallbehandlungseinrichtungen verständlich sind;
- Wirtschaftlich sensible Informationen, wie z. B. die Anzahl der auf dem EU-Markt verkauften Einheiten, könnten potenziell über das Verbreitungsportal abgerufen werden, wenn sie in dieser Detailtiefe gemeldet werden;
- Ferner würde sie ein nicht zu bewältigendes Datenvolumen für die SCIP-Datenbank schaffen, und die Verarbeitungszeiten für die Darstellung der Suchergebnisse und deren Umfang (z. B. könnte eine Suche nach einem bestimmten Smartphone-Modell hunderttausend oder mehr identische Ergebnisse liefern) könnten die Ziele der Datenbank gefährden.

 Aus diesen Gründen muss vermieden werden, dass dieselben Daten für vollständig identische Erzeugnisse (Abschnitt 3.1.1), praktisch identische Erzeugnisse (Abschnitt 3.1.2) und praktisch identische komplexe Gegenstände (Abschnitt 3.1.3) durch unnötige SCIP-Meldungen mehrfach an die SCIP-Datenbank übermittelt werden. Die WFD schreibt eine Meldung pro Erzeugnis und nicht pro Einheit vor. Daher muss für Einheiten komplexer Gegenstände mit derselben Zusammensetzung aus Komponenten und Unterkomponenten mit denselben Erzeugnissen als solchen, die dieselben Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nur eine SCIP-Meldung für alle diese Einheiten gemäß den in Abschnitt 3.1.3 für *praktisch identische* Gegenstände dargelegten Kriterien übermittelt

werden, und alle erforderlichen Identifizierungsanforderungen (z. B. primärer Erzeugnisidentifikator und potenziell weitere) sind enthalten. Falls dies als notwendig erachtet wird, kann die ECHA erwägen, von umfangreichen Übermittlungen mit denselben Daten abzuraten, was durch die Verwendung der in den Abschnitten 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 dargelegten „Gruppierungskriterien“ durch technische Mittel verhindert werden kann.

3.1.5 Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten: Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I der WFD und Durchsetzung

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der WFD erweitert die Pflichten der Lieferanten von Erzeugnissen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung, unter bestimmten Bedingungen Informationen über das Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste in ihren Erzeugnissen an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette und (auf Anfrage) an Verbraucher zu übermitteln, indem sie vorschreibt, dass die Lieferanten diese Informationen auch an die ECHA übermitteln.

Die in den Abschnitten 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 dargelegten Kriterien sowie die Empfehlungen in Abschnitt 3.1.4 werden von der ECHA im Rahmen der Auslegung der ihr durch Artikel 9 Absatz 2 der WFD übertragenen Aufgabe festgelegt.

Diese Verpflichtungen der Richtlinie müssen in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden, für deren Durchsetzung diese Mitgliedstaaten verantwortlich sind. Ferner obliegt es den Mitgliedstaaten, den Unternehmen Ratschläge oder Empfehlungen zu geben und die SCIP-Meldepflicht gemäß ihrem nationalen Recht durchzusetzen. Daher liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen EU-Mitgliedstaats, eine „Gruppierung“ nach weitreichenderen „Gruppierungs“-Ansätzen zuzulassen (oder auch nicht). Der geeignetste dieser Ansätze ist der „Ansatz der repräsentativen Erzeugnisse“, wie in Anhang 2 beschrieben und veranschaulicht. Solche Ansätze dürfen unter Umständen in begründeten Ausnahmefällen von Pflichteninhabern in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden, wie z. B.:

- für spezifische, extrem komplexe und kundenspezifische Produkte (z. B. Flugzeuge, Laborausüstung für die Forschung, bestimmte Geräte für die Gesundheitsversorgung und Satelliten);
- für bestimmte hochkomplexe Gegenstände (z. B. bestimmte elektronische Geräte, Kraftfahrzeuge) nur vorübergehend und auf eigenes Risiko des Unternehmens, insbesondere wenn es diese Gegenstände an verschiedene Mitgliedstaaten liefert, wobei es seine IT-Tracking-Werkzeuge und Berichtsmethoden so weit wie möglich schrittweise anpasst, indem es sie auf die Kriterien für die Gruppierung *praktisch identischer* komplexer Gegenstände abstimmt.

Diese Ansätze, einschließlich des in Anhang 2 beschriebenen „Ansatzes des repräsentativen Erzeugnisses“, werfen Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften im Einklang mit einer strikten Interpretation des Rechtstextes und der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ gemäß der REACH-Verordnung sowie mit den Meldepflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 der WFD auf. Sie wirken sich auch auf die Nutzbarkeit der Daten durch die Zielgruppen der SCIP-Datenbank aus, also die Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbraucher. Aus diesen Gründen werden der „Ansatz des repräsentativen Erzeugnisses“ oder sonstige weitreichendere „Gruppierungs“-Ansätze von der ECHA nicht empfohlen.

3.2 Wie viele Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten in einem komplexen Gegenstand müssen in einer SCIP-Meldung gemeldet werden („Hierarchie“)?

Die Frage, wie viele Ebenen von Komponenten und Unterkomponenten eines komplexen Gegenstands in einer SCIP-Meldung enthalten sein müssen, um die Identifizierung und „Lokalisierung“ des Erzeugnisses zu ermöglichen, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält („Hierarchie“), wird nachstehend beantwortet.

Aufgrund praktischer Erwägungen wird dringend empfohlen, die Anzahl der Ebenen

anzugeben, die die Einarbeitung der Erzeugnisse in Unterkomponenten sowie die Einarbeitung der Unterkomponenten und Komponenten in den betreffenden komplexen Gegenstand in jeder Phase der Zusammensetzung widerspiegeln. Dies bedeutet, in die SCIP-Meldungen die notwendigen Ebenen aufzunehmen, indem die in Verkehr gebrachten und in jeder Phase der Zusammensetzung in komplexe Gegenstände eingearbeiteten Komponenten nachvollzogen werden. Dieser Ansatz wird in Abbildung 9 am Beispiel eines (hypothetischen) Fahrrads, wie in Abbildung 3 dargestellt, veranschaulicht. Diese Empfehlung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Pflichteninhaber nicht von Fall zu Fall beurteilen sollte, welcher Ansatz am besten geeignet ist, um die Anzahl der Ebenen in eine SCIP-Meldung aufzunehmen und so die Identifizierung und „Lokalisierung“ des Erzeugnisses, das einen Stoff der Kandidatenliste enthält, innerhalb eines komplexen Gegenstands durch jeden Nutzer der SCIP-Datenbank, insbesondere durch Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbraucher, zu ermöglichen.

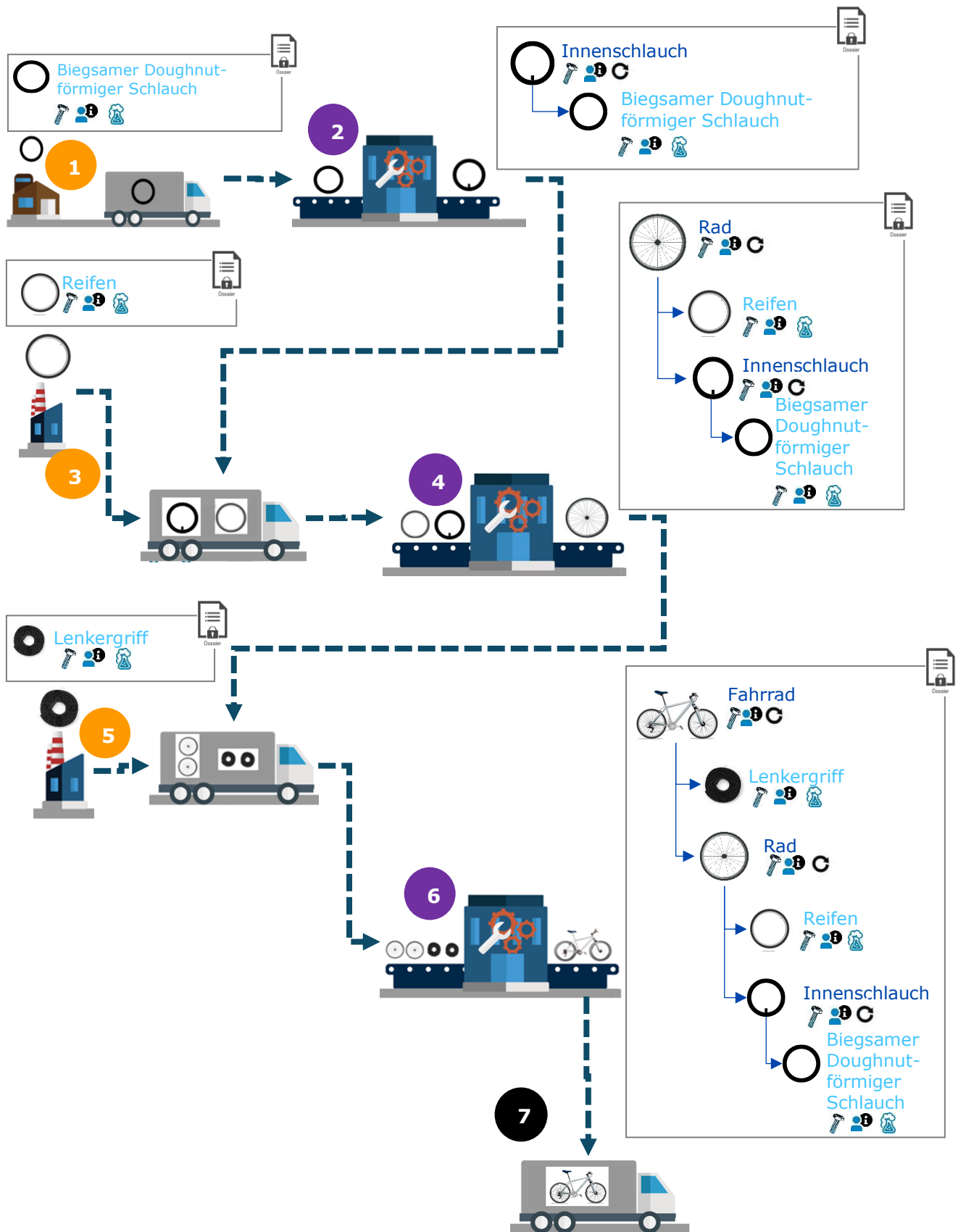
Indem die in Verkehr gebrachten und in jeder Phase der Zusammensetzung in komplexe Gegenstände eingearbeiteten Komponenten nachvollzogen werden, ist es möglich, die Informationen für jede Komponente in die SCIP-Datenbank aufzunehmen, indem für jede in der jeweiligen Phase zusammengesetzte Komponente der Name (Anforderung „Erzeugnisbezeichnung“ in Tabelle 2 unter Abschnitt 2.1.1) und die Erzeugniskategorie – KN-/TARIC-Code und -Beschreibung (Anforderung „Erzeugniskategorie“ in Tabelle 2 unter Abschnitt 2.1.1) – verwendet werden.

Es wird empfohlen, dass jeder Lieferant, der jede Phase der Zusammensetzung nachvollzieht, diese Informationen an Kunden weitergibt usw. Durch diese Informationen werden den Kunden die Vorbereitung und Übermittlung von SCIP-Meldungen erleichtert.

Die ECHA hat technische Lösungen (d. h. die vereinfachte SCIP-Meldung (SSN) und die „Referenzierung“ in einer SCIP-Meldung) entwickelt, die auf freiwilliger Basis verwendet werden können, um es Lieferanten von Erzeugnissen (z. B. Händler, „Montagebetriebe“) zu ermöglichen, auf Daten zu verweisen, die bereits von anderen Pflichteninhabern an die ECHA übermittelt wurden.⁴⁶ Diese Werkzeuge erleichtern die Übermittlung von SCIP-Meldungen an die ECHA, indem eine mehrfache Meldung derselben Daten vermieden und dadurch ein unnötiger Verwaltungsaufwand für die Pflichteninhaber begrenzt wird; gleichzeitig bleibt die Einheitlichkeit der einzureichenden Informationen gewahrt. Mithilfe der „Referenzierung“ in einer SCIP-Meldung kann ein Montagebetrieb in der SCIP-Meldung seines zusammengesetzten komplexen Gegenstands auf Informationen über die Komponenten des komplexen Gegenstands (entweder Erzeugnisse als solche oder komplexe Gegenstände) verweisen, die bereits von einem vorgeschalteten Lieferanten oder vom Pflichteninhaber selbst an die ECHA übermittelt wurden. Daher kann die Referenzierung diesen Ansatz bei der Festlegung der „Hierarchie“ über die gesamte Lieferkette hinweg erheblich unterstützen.

⁴⁶ Weitere Informationen zur SCIP-Meldung (SSN) und zur „Referenzierung“ in einer SCIP-Meldung sind auf der Website der ECHA ([SCIP-Webseite](#)) verfügbar.

Abbildung 9: Darstellung des empfohlenen Ansatzes für die Festlegung der „Hierarchie“ in einer SCIP-Meldung (Beispiel für das in Abbildung 3 gezeigte Fahrrad)



Anhang 1. Kategorien von Materialien in SCIP-Meldungen

A1-1. Einführung

Dieser Anhang enthält eine Liste von Kategorien von Materialien, die bei der Übermittlung von SCIP-Meldungen an die SCIP-Datenbank für die Berichterstattung über das Material, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist, gemäß der in Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1 dargelegten Anforderung „Materialkategorie“, wie sie im SCIP-Format enthalten ist, zu verwenden sind.

Die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie [2008/98/EG](#) überträgt der ECHA unter Artikel 9 Absatz 2 die Aufgabe, eine Datenbank von Erzeugnissen einzurichten ([SCIP-Datenbank](#)) und diese Informationen Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.

Das „*Non-paper on the implementation of articles 9(1)(i) and 9(2) of the revised Waste Framework Directive 2008/98/EC*“ (Non-Paper zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG) der Kommission (verteilt an die CARACAL und die Waste Expert Group im Juni 2019, ref. Ares(2019)3936110)) sieht vor, dass „Informationen, die für die Identifizierung des Erzeugnisses relevant sind“ und, wenn „Name, Konzentrationsbereich und Position des besonders besorgniserregenden Stoffes“ nicht ausreichen, „weitere Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses, insbesondere verfügbare Informationen, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erzeugnisses als Abfall relevant sind“, von Lieferanten von Erzeugnissen, die unter die Verpflichtung gemäß WFD Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i fallen, im Folgenden Pflichteninhaber genannt, an die ECHA übermittelt werden müssen.

Auf Grundlage der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ nach Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung lassen sich Erzeugnisse anhand der Funktion (und Verwendungen), der chemischen Zusammensetzung und der physikalischen Form (Form, Oberfläche oder Gestalt) voneinander unterscheiden. Wenn Erzeugnisse die gleiche Funktion und die gleichen Verwendungen haben, sind neben anderen mit der Form verbundenen Merkmalen Informationen über das Material, aus dem sie hergestellt sind (Teilinformationen über die chemische Zusammensetzung), wichtig, wenn nicht sogar essentiell, um ein bestimmtes Erzeugnis in der Phase der Kaufentscheidung durch nachgeschaltete Produzenten und Montagebetriebe, Endanwender (gewerbliche und industrielle) und Verbraucher zu identifizieren. Z. B. haben Büroschreibtischplatten stets dieselbe Funktion und Verwendung und können nur anhand des Materials, aus dem sie hergestellt werden (z. B. PVC-Kunststoff, Borosilikatglas, Holz) und anderer Merkmale wie der Maße unterschieden werden. Wenn Erzeugnisse zu Abfall werden, werden sie häufig von Endanwendern und Verbrauchern in materialbasierte Abfallströme getrennt oder sortiert, und der Abfall wird innerhalb dieser Ströme von Abfallbehandlungseinrichtungen bewirtschaftet und behandelt. Durch die Identifizierung des Materials, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist, können Abfallbehandlungseinrichtungen materialbasierte Abfallströme identifizieren, die von Stoffen der Kandidatenliste enthaltenden Erzeugnissen beeinflusst werden. Daher sind solche Informationen für Abfallbehandlungseinrichtungen, gewerbliche und industrielle Endanwender sowie Verbraucher relevant.

Für die Einrichtung der SCIP-Datenbank werden Informationen über das Material, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist, als (alternative) obligatorische Anforderung aufgenommen (Tabelle 6 in Abschnitt 2.3.1), da diese Informationen den Pflichteninhabern zur Verfügung stehen sollten und als notwendig erachtet werden, um Erzeugnisse zu identifizieren und zu unterscheiden und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Erzeugnissen zu gewährleisten, sobald diese zu Abfall werden. Derartige Informationen sind normalerweise Teil der technischen und qualitativen Anforderungen, die in Produktnormen festgelegt sind. Sie stehen den Herstellern von Erzeugnissen in der EU zur Verfügung, weil sie diejenigen sind, die die Rohstoffe für die Herstellung ihrer Erzeugnisse auswählen. Sie sollten außerdem EU-Importeuren von Erzeugnissen und nachgeschalteten Lieferanten von Erzeugnissen zur Verfügung stehen. Häufig stehen diese Informationen den Akteuren der Lieferkette und den Verbrauchern bereits auf

Kennzeichnungsetiketten und in Katalogen zur Verfügung.

Zwar gibt es produktspezifische und abfallbezogene Rechtsvorschriften, die Kategorien für Materialien verwenden (z. B. Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, [Abfallverzeichnis](#) nach der WFD, Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle), diese sind jedoch nicht harmonisiert. In Zusammenhang mit der REACH-Verordnung enthält die Verwendungsbeschreibung von Kapitel R.12: der [Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung](#) materialbasierte „Erzeugniskategorien“ (Article Categories, AC) im Verwendungsdeskriptorsystem, um die Verwendungen chemischer Stoffe zu beschreiben.

Der nächste Abschnitt dieses Anhangs befasst sich mit den übergeordneten Materialkategorien und den jeweiligen Unterkategorien der Liste der Materialkategorien, die bei der Übermittlung von SCIP-Meldungen an die SCIP-Datenbank zu verwenden sind (Anforderung „Materialkategorie“ in Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1.). Abschnitt A1-2 konzentriert sich auf die Anforderung der zusätzlichen Materialeigenschaft(en), wie in derselben Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1 dargestellt.

Gemische als solche sind vom Anwendungsbereich der SCIP-Datenbank ausgeschlossen. Wie jedoch in Abschnitt 2.3.1.3. erläutert, kann ein Stoff der Kandidatenliste in ein oder mehrere Erzeugnisse eingearbeitet werden, indem ein Gemisch, das diesen Stoff enthält, in einem weiteren Verarbeitungsschritt dieses Erzeugnisses oder beim Verbinden oder Zusammensetzen von zwei oder mehreren Erzeugnissen zu einem komplexen Gegenstand verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Pflichteninhaber die „Gemischkategorie“ des Europäischen Produktkategorisierungssystems ([EuPCS](#)) identifizieren, die zur Einarbeitung des Stoffes der Kandidatenliste in das/die gemeldete(n) Erzeugnis(se) geführt hat. Dies ist die alternative obligatorische Anforderung zur „Materialkategorie“ (Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1.). Ausführliche Informationen sind auf der [Website zu Giftnotrufzentralen](#) über das EuPCS verfügbar; daher ist die SCIP-Anforderung „Gemischkategorie“ vom Geltungsbereich dieses Anhangs ausgeschlossen.

A1-2. Übergeordnete Kategorien von Materialien und Unterkategorien

In der nachstehenden Tabelle A1-1 sind 11 übergeordnete Materialkategorien aufgeführt. Ihre Unterkategorien sind in ergänzenden Tabellen in den „Listen der im SCIP-Format enthaltenen Materialkategorien und zusätzlichen Materialeigenschaften“ aufgeführt, die über den Link in Abschnitt A1-4 aufgerufen werden können. Sie wurden ausgearbeitet, um Gegenstände auf der Grundlage der Art des Materials, aus dem sie hergestellt sind (Matrix), zu identifizieren und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Erzeugnissen zu unterstützen, sobald diese zu Abfall werden. Die Entsprechungen zwischen diesen vorgeschlagenen Kategorien und den AC in den R12-Leitlinien der ECHA und den Abfallarten im Abfallverzeichnis (Beschluss 2014/955/EU) sind ebenfalls in Tabelle 1 dargestellt.

A1-1. Übergeordnete Materialkategorien

Kategorie	Entsprechungen zu den AC in den R12-Leitlinien der ECHA	Entsprechungen zu den Codes im Abfallverzeichnis (Beispiele)
1. Keramik	AC4	0802, 1012, 1701
2. Glas	AC4	1011, 1501, 1601, 1702, 1912, 2001
3. Leder und Rohhäute	AC6	0401, 200111
4. Metalle	AC7	0201, 0603, 0604, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1101, 1102, 1201, 1501, 1601, 1603, 1608, 1611, 1704, 1910, 1912, 2001
5. Papier und Karton	AC8	0303, 1501, 1901, 1912, 2001
6. Kunststoffe (und Polymere)	AC13	0201, 0702, 1201, 1501, 1601, 1702, 1912, 2001

7. Gummis und Elastomere	AC10	0702, 1912
8. Stein, Gips und Zement	AC4	0104, 1012, 1013, 1705, 1912, 2001
9. Textilfasern und sonstige Fasern	(AC5)	0402, 0702, 1501, 1912, 2001
10. Holz und Kork	AC11	0301, 0302, 0704, 1501, 1702, 1912, 2001
11. Sonstige:	AC0	

Bei den Übermittlungen an die SCIP-Datenbank sind die Mindestinformationen, die für ein Material, aus dem ein Erzeugnis besteht, auf der Ebene der in der obigen Tabelle aufgeführten übergeordneten Materialkategorien und der nachfolgenden Unterkategorien, d. h. Ebene 1 und 2, zu melden. Die weitere Spezifizierung des Materials nach Unterkategorien der Ebene 3 erfolgt nur auf freiwilliger Basis, sofern sie dem Mitteilungspflichtigen vorliegt.

Zu Verbundstoffen sind weitere Informationen in den „Listen der im SCIP-Format enthaltenen Materialkategorien und zusätzlichen Materialeigenschaften“ verfügbar, die über den Link in Abschnitt A1-4 aufgerufen werden können.

A1-3. Zusätzliche Materialeigenschaften des Materials, aus dem ein Erzeugnis hergestellt ist

Zusätzlich zur Identifizierung der Materialkategorie/-unterkategorie, aus der ein Erzeugnis hergestellt wird, kann der Pflichteninhaber weitere Informationen, die als „zusätzliche Materialeigenschaften“ bezeichnet werden, wie in Tabelle 6 unter Abschnitt 2.3.1 dargelegt, bereitstellen. Auf die Liste dieser zusätzlichen Materialeigenschaften, wie im SCIP-Format enthalten, kann über den in Abschnitt A1-4 angegebenen Link zugegriffen werden.

A1-4. Listen der im SCIP-Format enthaltenen Materialkategorien und zusätzlichen Materialeigenschaften

Die Listen der im SCIP-Format enthaltenen Materialkategorien und zusätzlichen Materialeigenschaften sowie Beispiele sind unter folgendem Link zu finden:

https://echa.europa.eu/documents/10162/6205986/material_categories_for_the_scip_database_de.pdf/3d080c1f-3cac-cbad-d3b9-4640cac86a7d?t=1672754400074.

Anhang 2. Ansatz des repräsentativen Erzeugnisses für die „Gruppierung“ extrem komplexer Gegenstände

Die Flexibilität des SCIP-Formats, das entwickelt wurde, um die Berichterstattung durch eine Vielzahl von Industriesektoren zu erleichtern, ermöglicht die Anwendung weitreichenderer „Gruppierungs“-Ansätze, die theoretisch die Anzahl der Meldungen drastischer reduzieren könnten. Unter diesen möglichen weitreichenden „Gruppierungs“-Ansätzen erachtete die ECHA den „Ansatz des repräsentativen Erzeugnisses“ als den geeignetsten. Er wird jedoch von der ECHA nicht empfohlen (siehe Abschnitt 3.1.5).

Ansatz des repräsentativen Erzeugnisses

Bei diesem Ansatz werden Erzeugnisse in komplexen Gegenständen mit verschiedenen Stoffen der Kandidatenliste in ihrer Zusammensetzung in der SCIP-Meldung unter einer generischen Identifizierung für diese komplexen Gegenstände gemeldet. Die Komponenten und Unterkomponenten werden in einer SCIP-Benachrichtigung unter ein und demselben Namen und primären Identifikator gemeldet. Zum Beispiel werden Akkus vom Montagebetrieb in einem bestimmten elektronischen Gerät verbaut. Wenn eine Teilmenge dieser Akkus von einem Lieferanten den Stoff 1 auf Kandidatenliste und eine andere Teilmenge dieser Akkus von einem anderen Lieferanten den Stoff 2 der Kandidatenliste enthält, könnte der Montagebetrieb in der SCIP-Meldung die beiden Teilmengen von Akkus unter einer einzigen Akku-Identifizierung (ein Name und ein primärer Identifikator und damit eine Meldung) melden, unabhängig davon, ob der verwendete spezifische Akku zu der einen oder der anderen Teilmenge gehört, wie unten dargestellt:

- Elektronisches Gerät EDZ (primärer Identifikator 110)
 - Akku AKK-H (primärer Identifikator AKK-H020)
 - Akku AKKZ1 (primärer Identifikator BAT001)
 - Stoff 1 der Kandidatenliste
 - Akku AKKW2 (primärer Identifikator BAT002)
 - Stoff 2 der Kandidatenliste

In jedem Fall müssen neben einer Meldung des elektronischen Geräts durch den Montagebetrieb auch die Hersteller der Akkus im obigen Beispiel immer noch zwei Meldungen für die verschiedenen Akkutypen machen, d. h. für jeden Akku, den sie an den Montagebetrieb liefern, der das elektronische Gerät zusammensetzt.

Vor- und Nachteile dieses Ansatzes:

- Er reduziert drastisch die Zahl der von der Industrie zu übermittelnden Meldungen. [Beispiel: Gegenüber dem „Smartphone 100“ in Beispiel 3 unter Abschnitt 3.1.3 müsste das Unternehmen eine Meldung für „Smartphone 100“ übermitteln, verglichen mit einer Meldung für jede mögliche Kombination verschiedener Komponenten, die SVHC enthalten (eine für „Smartphone 100-1“, eine für „Smartphone 100-2“, eine für „Smartphone 100-3“), einreichen]
- Bei diesem Ansatz muss die Industrie einen hypothetischen komplexen Gegenstand erstellen (im vorstehenden Beispiel: „Akku AKK-H (primärer Identifikator AKK-H020)“). Die Informationen zu den möglichen Kombinationen von Komponenten oder Unterkomponenten, z. B. von mehreren Lieferanten oder aus mehreren Quellen, werden als Komponenten mit diesem („übergeordneten“) hypothetischen komplexen Gegenstand verknüpft (im obigen Beispiel): AKKZ1 und AKKW2 mit verschiedenen Stoffen der Kandidatenliste von verschiedenen Lieferanten werden als Komponenten des Akkus AKK-H verknüpft. Somit könnte dieser Ansatz im Vergleich zu anderen, weitreichenderen Ansätzen als Anreiz dienen, die Daten anzupassen und ihre Qualität hinsichtlich der Komponenten und Unterkomponenten komplexer Gegenstände zu verbessern. Dabei könnte das Risiko, dass für die Benutzer der Datenbank bedeutungslose Daten enthalten sind, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung von

- Komponenten, Unterkomponenten und darin enthaltenen Erzeugnissen, geringer sein.
- Im Vergleich zu anderen, weitreichenderen „Gruppierungs“-Ansätzen ermöglicht dieser Ansatz optional die „Referenzierung“⁴⁶, um auf Daten zu verweisen, die bereits von den in der Lieferkette vorgeschalteten Lieferanten (im vorstehenden Beispiel: die Lieferanten der Akkus AKKZ1 und AKKW2) an die SCIP-Datenbank übermittelt wurden.
 - Selbstverständlich birgt eine derartige Lösung jedoch auch Risiken, die sogar die Ziele der Datenbank gefährden können: z. B. werden Abfallbehandlungseinrichtungen und Verbraucher nur wissen, dass ein Erzeugnis oder Produkt einen Stoff der Kandidatenliste „enthalten kann“, aber nicht zu 100 % sicher sein, dass das bei ihnen vorliegende Modell einen Stoff der Kandidatenliste enthält oder nicht. Für einige Abfallbehandlungssektoren mag dieses Niveau an Informationen ausreichend sein, aber wahrscheinlich nicht für Demontagebetriebe und Abfallbehandlungseinrichtungen, die sich der Vorbereitung zur Wiederverwendung widmen und somit Informationen über bestimmte Erzeugnisse und nicht über hypothetische „repräsentative“ Erzeugnisse benötigen würden. Dies kann außerdem das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, Druck auf die Lieferketten auszuüben, damit diese im Sinne der Auslegungssicherheit das Vorhandensein von Stoffen der Kandidatenliste in Erzeugnissen substituieren oder genauer nachverfolgen, selbst wenn sie ihre Rohstoffe und Materialien von mehreren Quellen beschaffen.
 - Außerdem ist fraglich, ob eine solche Lösung noch im Einklang mit dem Rechtstext steht, der eine Meldung auf „Erzeugnis“-Ebene vorschreibt, was genauere Informationen darüber erfordern würde, welches Stoffe der Kandidatenliste enthaltende Erzeugnis in dem komplexen Gegenstand, der gemeldet wird, enthalten ist.

**EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR
P.O. BOX 400, FI-00121 HELSINKI, FINNLAND
ECHA.EUROPA.EU**